

BLM/Programm

Jugendschutzbericht

1. Halbjahr 2010

Inhalt

1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

- 1.1 Organisations- und Verfahrensfragen
- 1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen
- 1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
- 1.4 Prüftätigkeit
- 1.5 Weitere inhaltliche Arbeitsschwerpunkte
- 1.6 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.7 Berichtswesen

2 Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

- 2.1 Rundfunk
 - 2.1.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern
 - 2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen
- 2.2 Telemedien
 - 2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien
 - 2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM
- 2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 32. Mal über die Kontrolle von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien sowie über Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Januar bis einschließlich Juni 2010.

1. Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

• Sitzungen

Im Berichtszeitraum tagten die Mitglieder der KJM einmal monatlich im Plenum und berieten über verschiedene Themen des Jugendmedienschutzes. An einigen Sitzungen nahmen auch externe Gäste teil, wie z.B. der bayerische Staatsminister Siegfried Schneider (s. Kapitel 1.1.1) oder Vertreter der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) (s. Kapitel 1.3).

1.1. Organisations- und Verfahrensfragen

1.1.1 **Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) – KJM ist mit ausführlicher Stellungnahme an der Diskussion um die Gesetzesänderung beteiligt und kritisiert die Zensurvorwürfe**

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und Konvergenz der Medien, durch die jugendschutzrelevante Inhalte immer stärkere Verbreitung finden, ist ein effektiver Jugendmedienschutz wichtiger denn je. Die Novellierung des 2003 inkraftgetretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) soll den Jugendmedienschutz verbessern und eine wirksame und praxisgerechte Aufsicht im Rahmen der regulierten Selbstregulierung gewährleisten. Anhand dieser Kriterien wurde nun der JMStV fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert und in Teilen neu gefasst. Die KJM ist als Organ der Landesmedienanstalten für die Überwachung der Bestimmungen des JMStV zuständig und von Neuregelungen in besonderem Maße betroffen. Daher erarbeitete die KJM in Abstimmung mit der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme zum neuen Entwurf des JMStV und beteiligte sich damit an der vielfältigen Diskussion um die Novellierung des JMStV (s. Stellungnahme der KJM, Anlage 1).

Am 27.01.2010 fand in Mainz auf Einladung der federführenden Staatskanzlei Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit den Jugendschutzreferenten der Länder die mündliche Anhörung der Rundfunkreferenten der Länder zur Novellierung des JMStV statt. Neben Vertretern von Bund und Ländern nahmen der Vorsitzende der KJM, die Stabsstellenleiterin sowie Vertreter von ca. 33 Verbänden teil. Schwerpunkte der Diskussion waren die zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Neuregelungen zum Anbieterbegriff, der Komplex der Alterseinstufung und Alterskennzeichnung sowie die Neuregelungen zu den Jugendschutzprogrammen. Die Stellungnahme der KJM wurde in der Anhörung als sehr positiv und sachlich wahrgenommen.

Nach der Anhörung wurden vermehrt Einwände gegen die geplante Novelle öffentlich diskutiert – und das nicht immer auf Basis korrekter Sachverhaltsdarstellungen seitens der Wirtschaft und der Netzgemeinde. Beispielsweise äußerte die sogenannte „Free Speech Community“ Zensurvorwürfe, die sich nach einer sachlichen Analyse des Entwurfs als haltlos erwiesen. Als kontraproduktiv sah die KJM die Zensurvorwürfe für einen effektiven Jugendschutz im Internet an: Die in der Novellierung geplanten neuen Bestimmungen setzen nicht auf Zwang, sondern auf das bewährte System der regulierten Selbstregulierung und größtenteils auf freiwillige Jugendschutz-Vorkehrungen der Anbieter (s. Pressemitteilungen vom 17.03.2010 und 09.06.2010, Anlage 2).

Im Rahmen der KJM-Sitzung am 27./ 28.04.2010 in München fand ein Austausch mit Staatsminister Siegfried Schneider, Leiter der bayerischen Staatskanzlei und Medienminister Bayerns, über medienpolitische Themen statt. Ein Schwerpunkt war dabei die geplante Novellierung des JMStV. Hinsichtlich der Zensurvorwürfe teilte Staatsminister Schneider die Auffassung der KJM und rügte die teils unsachliche Diskussion über die geplanten Änderungen. Angesichts der neuen Herausforderungen, die der geplante JMStV mit sich bringe, bekräftigte Staatsminister Schneider die wichtige Rolle der KJM sowie der KJM-Stabsstelle und lobte deren Arbeit.

Am 10.06.2010 unterzeichneten die Regierungschefs der Länder den Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (14. RÄStV). Dieser beinhaltet eine umfassende Überarbeitung des JMStV. Die KJM begrüßt die Novellierung des JMStV, die das auf dem Prinzip der Ko-Regulierung von Aufsicht und Anbietern basierende Jugendschutz-Modell – etwa durch Optionen für die Anbieter auf freiwilliger Basis – weiter entwickelt.

Die Neufassung des JMStV soll – nach Ratifizierung durch die Länderparlamente – am 01.01.2011 inkrafttreten.

Hintergrund: Novellierung des JMStV – wichtige Neuerungen auf einen Blick

- Freiwilliges Kennzeichnungssystem
- Konkrete Anforderungen an Jugendschutzprogramme
- Selbstkontrollenrichtungen mit Anerkennungsfiktion im JMStV: Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

1.1.2 Beirat zur Beratung von jugendschutz.net – neue Finanzierungsplanung

Hintergrund: Beirat von jugendschutz.net

Gemäß einer Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden (OljB) vom 05.06.2009 über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net wurde ein Beirat zur Beratung von jugendschutz.net auf Basis eines Beschlusses der KJM eingerichtet. Aufgabe des Beirates ist es, jugendschutz.net bei der Ausgestaltung der gesetzlichen und optionalen Arbeitsfelder zu beraten. Der Beirat setzt sich aus jeweils drei Vertretern der obersten Landesjugendbehörden und der Landesmedienanstalten zusammen.

Ein erstes Treffen des Beirates fand am 26.01.2010 in Mainz statt. Seitens der Länder nahmen Regina Käseberg, Ministerium Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz, Jürgen Schattmann, Ministerium Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, und Karen Brink, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, sowie – seitens der Landesmedienanstalten – Verena Weigand, Jugendschutzreferentin bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), Dr. Thomas Voß, Jugendschutzreferent bei der Medienanstalt Hamburg/ Schleswig-Holstein (MA HSH) und Cosima Stracke-Nawka, Jugendschutzreferentin bei der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM), teil. Auch der Geschäftsführer der LPR-Trägerschaft für jugendschutz.net GmbH, Harald Zehe, und der Leiter von jugendschutz.net, Friedemann Schindler, waren anwesend. jugendschutz.net stellte ein neues Organigramm mit strukturellen Finanzierungs- und Projektmitteln vor. Im Zuge der neuen Finanzierungsplanung wurde das KJM-Prüflabor in einen Bereich von jugendschutz.net integriert. Dieses erste Treffen wurde von allen Beteiligten als sehr konstruktiv empfunden.

1.1.3 Gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten nimmt Arbeit für die Organe ZAK und GVK auf

Die gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten nahm am 01.04.2010 in Berlin unter Leitung von Andreas Hamann ihre Arbeit auf. Sie ist für die Organe ZAK und GVK primär koordinierend und vorbereitend tätig. Die inhaltliche Arbeit findet weiterhin bei den Landesmedienanstalten statt. Die Organe KEK und KJM sollen ab dem 01.09.2013 in die Geschäftsstelle eingebunden werden.

Hintergrund: Gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten

Die gemeinsame Geschäftsstelle wurde auf Basis des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrags, der am 01.09.2008 inkraftgetreten war, geschaffen. Danach bilden die Landesmedienanstalten für die Organe Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und KJM eine gemeinsame Geschäftsstelle.

1.1.4 Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter – Inhaltlicher Austausch zu Einzelfällen und Vorbereitung des nächsten Prüferworkshops der KJM

Am 10.05.2010 fand in München ein Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter unter der Federführung der KJM-Stabsstelle statt. Neben einem allgemeinen Informationsaustausch wurde auch die Novellierung des JMStV thematisiert. Die Prüfgruppensitzungsleiter diskutierten inhaltlich über Einzelfragen bezüglich diverser Prüffälle aus den Präsenzprüfungen. Auch wurde vereinbart, dass die Formblätter für die Prüfbegründungen sowie die Vorlagen für den Prüfausschuss geändert werden sollen. Die KJM-Stabsstelle erstellt derzeit eine Mustervorlage. Ein weiterer Schwerpunkt war die inhaltliche Vorbereitung des nächsten Prüferworkshops, der am 26./27.10.2010 zum Thema „Bewertung von Onlinespielen“ in München stattfinden wird.

Die vier Prüfgruppensitzungsleiter, die von verschiedenen Landesmedienanstalten, u.a. der BLM, gestellt werden, treffen sich in regelmäßigen Abständen. Sie erfüllen eine wichtige Funktion bei der organisatorischen und inhaltlichen Durchführung der Präsenzprüfungen.

1.1.5 Verfahrensabläufe – Voraussetzungen für die Einstellung von Verfahren aufgrund der Nichtzustellbarkeit der Anhörung an den Anbieter

Die KJM wird wiederholt mit Prüffällen befasst, in denen die zuständige Landesmedienanstalt nach Beratung der Prüfgruppe die Einstellung des Verfahrens aufgrund der Nichtzustellbarkeit der Anhörung an den Anbieter empfiehlt.

Daher diskutierten die Mitglieder der KJM in ihren Sitzungen am 27./ 28.04.2010 und am 19.05.2010 in Berlin die Einstellungsvoraussetzungen von Prüfverfahren bei Nichtzustellbarkeit des Anhörungsschreibens. Im Vorfeld der KJM-Sitzung hatte die KJM-Stabsstelle ein Papier verfasst, das die von der AG „Verfahren“ gesammelten Einstellungsvoraussetzungen und als erforderlich angesehenen Ermittlungsschritte zusammenfasste und das der KJM als Grundlage der Diskussion diente. Die Ergebnisse der AG „Verfahren“ wurden von der KJM zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 07.06.2010 übermittelte die KJM-Stabsstelle die Ergebnisse an die Jugendschutzreferenten aller Landesmedienanstalten.

1.1.6 Informationsaustausch von KJM und BPjM – Weiterentwicklung einer einheitlichen Spruchpraxis anhand der inhaltlichen Bewertung von Einzelfällen

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) setzten auch im aktuellen Berichtszeitraum den in § 17 Abs. 2 JMStV angelegten regelmäßigen Informationsaustausch fort. Am 11.05.2010 fand in Mainz ein Arbeitstreffen von Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der BPjM und von jugendschutz.net statt, bei dem allgemeine Verfahrensfragen und Probleme bei der inhaltlichen Bewertung diskutiert und anhand von Einzelfällen beraten wurden. Schwerpunkte des Gesprächs bildeten islamistische Angebote, in denen für die Teilnahme am Jihad geworben wird, und rechtsextremistische Angebote. Ein weiteres Thema war die Diskussion über Kriterien zur Bewertung von Textpornografie. KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net treffen sich seit 2003 in regelmäßigen Abständen, um sich über aktuelle Entwicklungen bei der Aufsicht und Überprüfung von Telemedien auszutauschen. Die Treffen dienen auch der Weiterentwicklung einer einheitlichen Spruchpraxis von KJM, BPjM und jugendschutz.net.

1.1.7 Extranet der KJM – Mitgliederbereich stellt interne Unterlagen der KJM bereit

Im Berichtszeitraum wurde das im Zuge des Relaunches der KJM-Homepage neue Extranet der KJM online gestellt, ein geschützter, interner Bereich, in dem Dokumente und Unterlagen der KJM zugänglich gemacht und ausgetauscht werden können. Inhalt des geschützten Bereichs sind Tagesordnungen, Protokolle und Unterlagen zu den Sitzungen der KJM, sowie weitere Dokumente und Informationen aus dem Arbeitsbereich der KJM.

1.2. Technische Jugendschutzmaßnahmen

1.2.1 Geschlossene Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV – Anerkennung und Festschreibung der Eckwerte der KJM durch den Novellierungsentwurf des JMStV

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) vor. Auf Anfrage von Unternehmen bewertet die KJM aber als Serviceleistung für mehr Rechts- und Planungssicherheit Konzepte für sog. „geschlossene Benutzergruppen“ gem. § 4 Abs. 2 JMStV. Die Positivbewertung erfolgt auf Basis von Eckwerten und eines Verfahrens, das die KJM hierfür entwickelt hat. Die Eckwerte sind öffentlich zugänglich und können daher von Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden. Bereits in der Vergangenheit wurden die Eckwerte der KJM durch Gerichtsurteile mehrfach bestätigt und fanden auch Einfluss in den Glücksspielstaatsvertrag. In dem neuen JMStV werden die bisherigen Eckwerte der KJM nun gesetzlich festgeschrieben: danach muss gewährleistet sein, dass eine Volljährigkeitsprüfung über eine persönliche Identifizierung erfolgt und beim einzelnen Nutzungsvorgang nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang erhalten.

Hintergrund: Eckwerte der KJM für AV-Systeme

Nach den Eckwerten der KJM müssen in einem AV-System zwei Phasen durchlaufen werden, damit im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sichergestellt wird, dass bestimmte Angebote in Telemedien nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden:

1. Identifizierung

Erstens durch eine zumindest einmalige **Identifizierung** (Volljährigkeitsprüfung), die über persönlichen Kontakt erfolgen muss: Voraussetzung für eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung ist dabei die persönliche Identifizierung von natürlichen Personen inklusive Überprüfung ihres Alters. Die persönliche Identifizierung ist notwendig, damit Fälschungs- und Umgehungsrisiken möglichst vermieden werden.

Die zumindest einmalige Identifizierung von Interessenten für eine geschlossene Benutzergruppe muss durch persönlichen Kontakt erfolgen. Unter „persönlichem Kontakt“ ist verpflichtend eine echte Face-to-Face-Kontrolle mit Vergleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) zu verstehen. Die für die Identifizierung benötigten Daten können grundsätzlich an verschiedenen Stellen erfasst werden (z.B. Postschalter, verschiedene Verkaufsstellen wie Läden von Mobilfunkanbietern, Lotto-Annahmestellen, ebenso Banken und Sparkassen etc.). Die Eignung einer Erfassungsstelle setzt ein geschäftsmäßiges Anbieten durch zuverlässiges und in die Aufgabe hinreichend eingewiesenes Personal voraus.

2. Authentifizierung

Zweitens durch **Authentifizierung** bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang: Die Authentifizierung dient der Sicherstellung, dass nur die jeweils identifizierte und altersgeprüfte Person Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe erhält, und soll das Risiko der Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unberechtigte, möglicherweise minderjährige Dritte erschweren. Neben der Sicherung der geschlossenen Benutzergruppe durch ein spezielles, individuell zugeteiltes Adult-Passwort muss gewährleistet sein, dass ausreichende Schutzmaßnahmen zur Erschwerung der Multiplikation und der Nutzung von Zugangsberechtigungen durch unautorisierte Dritte gegeben sind. Der Weitergabeschutz kann dabei unter anderem durch technische Maßnahmen zur Erschwerung der Multiplikation (Hardware-Lösung mit Multiplikationsschutz) - z.B. mittels ID-Chip, SIM-Karte, DVD, CD-ROM, Token-Generator, PC mit Abfrage der Prozessor-ID etc. - realisiert werden.

Die KJM bewertet Konzepte für Gesamt- und Teillösungen (Module) für geschlossene Benutzergruppen. Die Bewertung von Modulen ermöglicht Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen von AV-Systemen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV und der KJM entsprechen. Module können z.B. Verfahren nur für die Identifizierung bzw. die Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines AV-Systems sein.

Die KJM bewertet ausschließlich Konzepte. Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist die Umsetzung von AV-Systemen in der Praxis entscheidend.

Im Berichtszeitraum diskutierten die Mitglieder der AG „Telemedien“ in ihren Sitzungen über neu vorgelegte Konzepte für AV-Systeme. Diese befinden sich noch in der Überarbeitungsphase, so dass im ersten Halbjahr 2010 kein neues Konzept zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen von der KJM positiv bewertet werden konnte. Bislang hat die KJM 25 Konzepte bzw. Module für AV-Systeme, sowie drei übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen, positiv bewertet (s. Anlagen 3 und 4).

Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist jedoch nicht die Konzeption, sondern die Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppen in der Praxis entscheidend. Im Berichtszeitraum führte daher das bei jugendschutz.net angesiedelte Prüflabor der KJM eine Recherche durch. In dem Rahmen wurden die von der KJM positiv bewerteten, auf dem Markt befindlichen AV-Systeme im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV und ihre tatsächliche Umsetzung in der Praxis überprüft. Die Prüfung war zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen. Die endgültigen Ergebnisse der Recherche werden für das zweite Halbjahr 2010 erwartet.

Ab November 2010 wird der neue Personalausweis bzw. elektronische Personalausweis (nPA/ePA) eingeführt. Bei der KJM-Stabsstelle gingen im Berichtszeitraum bereits mehrere Voranfragen dazu ein, inwieweit sich der ePA als Instrument oder Modul für die Sicherstellung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV eignet. Auch die AG „Telemedien“ der KJM beschäftigte sich bereits damit, unter welchen Voraussetzungen die elektronischen Funktionen des neuen Personalausweises zu diesem Zweck eingesetzt werden

könnten. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen, insbesondere des Kriteriums der „Volljährigkeitsprüfung mittels persönlicher Identifizierung“, bei jedem System überprüft werden muss. Der elektronische Personalausweis ist also keinesfalls per se als Authentifizierungsinstrument geeignet, auch wenn im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu § 18 Abs. 1 Personalausweisgesetz (PAG) ausdrücklich festgehalten wird, dass der Personalausweis vom Personalausweisinhaber dazu verwendet werden kann, seine Identität gegenüber Dritten elektronisch nachzuweisen. Es muss vielmehr im Einzelfall geprüft werden, wie der elektronische Personalausweis eingesetzt wird und ob dies den Anforderungen der Zugangssysteme i.S.d. § 11 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV-E genügt.

Hintergrund: Elektronischer Personalausweis

Ab November 2010 wird der neue Personalausweis bzw. elektronische Personalausweis (nPA/ePA) im Scheckkartenformat den bisherigen Personalausweis ablösen. Bestimmte Daten, die momentan nur optisch vom Dokument ablesbar sind, sollen zukünftig zusätzlich in einem Ausweis-Chip gespeichert werden. Der neue Personalausweis ist mit der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises ausgerüstet, um z.B. Prozesse zur Anmeldung und Altersüberprüfung im Internet wirtschaftlicher und schneller zu realisieren.

1.2.2 Jugendschutzprogramme gem. § 11 JMStV – „Runder Tisch Jugendschutzprogramme“ profitiert weiterhin von Expertise der KJM

Die KJM hat seit ihrer Gründung insgesamt drei befristete Modellversuche zu Jugendschutzprogrammen zugelassen. In den jeweiligen Testphasen kristallisierte sich jedoch heraus, dass keines der Programme die Anforderungen des JMStV erfüllen und somit eine Anerkennung durch die KJM erlangen konnte. Dies bestätigten auch Filtertests des Prüflabors der KJM bei jugendschutz.net. Der zuletzt – nach mehrmaliger Verlängerung - noch fortgeführte Modellversuch mit „jugendschutzprogramm.de“ des Vereins JusProg e.V. lief zum 31.03.2010 ebenfalls ohne weitere Verlängerung und ohne Anerkennung aus.

Hintergrund: Definition Jugendschutzprogramme

Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Programme, die Eltern auf einem PC installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. Sie basieren in der Regel auf Filtersystemen. Diese blockieren über Sperrlisten oder automatische (Selbst-) Klassifizierungsverfahren entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen. Zudem benötigen Jugendschutzprogramme eine Anerkennung durch die KJM. Jugendschutzprogramme sind nicht zu verwechseln mit Jugendschutz-Filtern.

Die Novellierung des JMStV (s. Kapitel 1.1.1) betrifft in besonderem Maße auch die Regelungen zu Jugendschutzprogrammen. Neu wurden insbesondere die Anforderungen an geeignete Jugendschutzprogramme gefasst. Vorgesehen ist etwa, im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für Jugendschutzprogramme auch anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Bewertungskompetenz zuzubilligen. Da die Neufassung des JMStV im Berichtszeitraum von der Ministerpräsidentenkonferenz zwar beschlossen, jedoch noch nicht abschließend von den Länderparlamenten gebilligt wurde, soll zum momentanen Zeitpunkt an dieser Stelle noch keine detaillierte Bewertung der Neuregelung des § 11 JMStV vorgenommen werden. Wie bereits in Kapitel 1.1.1 dargestellt, brachte sich die KJM auch bei dem Punkt „Jugendschutzprogramme“ aktiv in die politische Diskussion ein und machte in einer schriftlichen Stellungnahme ihre Position deutlich. Im Berichtszeitraum beschäftigte sich auch die AG „Telemedien“ der KJM in drei Sitzungen mit der Novellierung der Vorschrift zu Jugendschutzprogrammen und diskutierte die Problematik intensiv.

- **BKM-Initiative Jugendschutzprogramme (Gesamtlösung)**

Im Rahmen der Initiative „Runder Tisch Jugendschutzprogramme“ wurde im Berichtszeitraum die Entwicklung einer Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm vorangetrieben. Verschiedene Arbeitsgruppen wurden einberufen, um sich im kleineren Kreis mit speziellen Fragen zur Ausgestaltung der verschiedenen Elemente eines Jugendschutzprogramms zu beschäftigen und Lösungsansätze für den „Runden Tisch“ aufzuarbeiten. Am 23.02.2010 tagte in Mainz die Arbeitsgruppe „Selbstklassifizierung“. Schwerpunkt der Sitzung war die Vorstellung eines Selbstklassifizierungssystems für Telemedien der Freiwilligen Selbstkontrolle

Multimedia-Diensteanbieter (FSM). Da sich das System noch in der Entwicklungsphase befindet, wurde über Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten diskutiert. Nach Auffassung der KJM kann ein solches Selbstklassifizierungssystem lediglich eine Hilfestellung für den Anbieter bei der Einschätzung seines Angebotes bieten, es entspricht aber nicht dem Bewertungsmaßstab der KJM im Hinblick auf die Bewertungseinheit, die Berücksichtigung des Kontextes sowie die entwickelten Kriterien. Um die Nutzung eines solchen Systems voran zu treiben, wurde in dem neuen Entwurf des JMStV ein Ordnungswidrigkeitentatbestand aufgenommen, der eine Privilegierung für die Anbieter enthält, die ein von einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung entwickeltes Selbstklassifizierungssystem nutzen und den Durchlauf des Systems dokumentieren würden. Die KJM sieht diese Entwicklung als sehr problematisch an.

Am 30.04.2010 fand in Mainz ein erneutes Treffen des gesamten „Runden Tisches Jugendschutzprogramme“ statt, um über das weitere Vorgehen mit Blick auf die Novellierung des JMStV zu beraten. Es bestand Einigkeit, sich frühzeitig innerhalb von Arbeitsgruppen mit den neuen Regelungen des JMStV-Entwurfs im Bereich der Telemedien auseinanderzusetzen, um die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen - vorbehaltlich einer Anerkennung durch die KJM - zu befördern.

Hintergrund: Runder Tisch Jugendschutzprogramme

Im Dezember 2008 hatte sich – unter Federführung des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM), Bernd Neumann – der „Runde Tisch Jugendschutzprogramme“ gebildet, um eine einheitliche und übergreifende Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm zu entwickeln. An dieser Initiative beteiligen sich zahlreiche Vertreter aus Politik (Bund und Länder), Medienaufsicht, Selbstkontrolleinrichtungen, Internetbranche sowie weiteren etablierten Medienunternehmen und -verbänden. Von Seiten der Medienaufsicht nehmen auch regelmäßig Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle teil und bringen dabei die Erfahrungen der KJM mit den Modellversuchen zu Jugendschutzprogrammen ein.

1.2.3 Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten – technische Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Hintergrund: Technische Mittel § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann, wenn er problematische Inhalte verbreiten will, die für Minderjährige entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV sind. Technische Mittel müssen nicht das strenge Schutzniveau „geschlossener Benutzergruppen“ im Sinne des § 4 Abs. 2 JMStV erfüllen, zu denen ausschließlich Erwachsene Zugang haben dürfen. Die Altersprüfung bei technischen Mitteln muss beispielsweise nicht im persönlichen Kontakt und nicht unter Vorlage und Sichtung von (Original-)Ausweisdaten erfolgen. Konkrete Vorgaben zu ihrer Ausgestaltung macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Somit sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich. So ist auch eine rein elektronische Überprüfung des Alters, wie z.B. durch das sogenannte „Perso-Check-Verfahren“ (auch „Personalausweiskennziffernprüfung“) grundsätzlich möglich.

Für technische Mittel gibt es ebenfalls kein Anerkennungsverfahren im JMStV. Um Rat suchenden Anbietern dennoch Orientierung zu geben und den technischen Mitteln zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, hat die KJM auch hier, wie schon bei den geschlossenen Benutzergruppen, ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte. Dies dient der Verbesserung des Jugendschutzes im Internet und ist gleichzeitig ein Service für die Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit.

Im Berichtszeitraum wurde ein Antrag zur Neubewertung eines Konzepts zu einem Technischen Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV bei der KJM eingereicht. Auch dieses Konzept befindet sich noch in der Überarbeitungsphase, so dass im ersten Halbjahr 2010 kein neues Konzept für ein technisches Mittel positiv bewertet werden konnte. Insgesamt gibt es damit weiterhin sieben von der KJM positiv bewertete Konzepte bzw. Module für technische Mittel (s. Übersicht, Anlage 5).

1.3. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gem. § 19 JMStV

1.3.1 Optimierung des Systems der freiwilligen Selbstkontrolle – Gespräch mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF)

Um einen kontinuierlichen Austausch mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zu pflegen, finden regelmäßig Gespräche im Rahmen der KJM-Sitzungen statt. In die Sitzung vom 09.03.2010 hatten die KJM-Mitglieder Vertreter der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) eingeladen, um über aktuelle Prüffälle im Bereich Rundfunk zu diskutieren. Aktueller Anlass war eine Folge der siebten Staffel des RTL-Formats „Deutschland sucht den Superstar“. Die KJM und die FSF hatten diese Folge jeweils unterschiedlich bewertet: Während die FSF die Folge für das Tagesprogramm freigegeben hatte, kam die KJM zu dem Ergebnis, dass hier ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige) vorlag (s. Pressemitteilung vom 21.01.10, Anlage 2). Da die FSF ihren Beurteilungsspielraum eingehalten hatte, konnte die KJM keine Maßnahmen gegen den Anbieter RTL verhängen. Die Mitglieder der KJM und die Vertreter der FSF kamen überein, einen engeren Austausch über potenziell problematische Formate anzustreben, um eine einheitliche Spruchpraxis im Sinne des Jugendschutzes zu gewährleisten. Das Gespräch wurde von beiden Seiten als sehr konstruktiv empfunden (s. Pressemitteilung vom 11.03.2010, Anlage 2).

1.3.2 Gemeinsame Zielrichtung beim Runden Tisch „Jugendschutzprogramme“ – Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)

Auch mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) besteht weiterhin ein offenes und kooperatives Verhältnis. Im Berichtszeitraum erfolgte beispielsweise eine Zusammenarbeit in der AG „Selbstklassifizierung“, die der „Runde Tisch Jugendschutzprogramme“ initiiert hatte (s. Kapitel 1.2.2).

1.4. Prüftätigkeit

1.4.1 Anfragen und Beschwerden

Im aktuellen Berichtszeitraum wurden über 320 Beschwerden und Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes von der KJM-Stabsstelle bearbeitet und in einer Datenbank erfasst. Seit Gründung der KJM im April 2003 gingen bisher insgesamt knapp 3000 Anfragen und Beschwerden bei der KJM-Stabsstelle ein. Im Zuge des Relaunch der KJM-Homepage gibt es seit November 2009 unter www.kjm-online.de die Möglichkeit, seine Beschwerde bzw. Anfrage in ein Formular einzutragen und an die KJM zu übermitteln.

- **Casting-Shows & Co – Bearbeitung von Beschwerden über Rundfunksendungen**

Im Berichtszeitraum gingen rund 130 Beschwerden zu Rundfunksendungen bei der KJM ein, die entweder direkt über die Homepage der KJM oder über unterschiedliche Einrichtungen und Behörden übermittelt wurden. Beschwerden, die direkt von den einzelnen Landesmedienanstalten bearbeitet wurden und nicht an die KJM-Stabs- bzw. Geschäftsstelle weitergeleitet wurden, sind nicht erfasst.

Die Beschwerden bezogen sich auf das gesamte Spektrum vor allem des Fernsehangebots. So wurden Spielfilme, Trailer, Zeichentrickserien, Werbespots, Nachrichten- und Magazinbeiträge sowie Reality-TV-Formate, aber auch das gesamte Nachmittags- oder Nachtprogramm einzelner Sender zum Inhalt von Beschwerden. Ein wesentlicher Anteil der Beschwerden im Berichtszeitraum ging gegen die zehnte Staffel des Reality-TV-Formats „Big Brother“ (ausgestrahlt auf Sky und RTL 2) ein. Die Kritik richtete sich vor allem gegen einzelne Äußerungen verschiedener Bewohner des „Big Brother“-Hauses. Eine Vielzahl von Beschwerden erreichte die KJM zu dem Casting-Format „Deutschland sucht den Superstar“, dessen siebte Staffel im Januar startete. Aber auch Kampfsport-Formate wie „Ultimate Fighting“ standen in der Kritik. Die MTV-Reality-Show „Bully Beatdown“, bei der sich Opfer von „Schulhofschlägern“ an ihren Peinigern rächen können, indem sie sie mit einem professionellen „Ultimate Fighting“-Kämpfer in den Ring schicken, war Inhalt von Beschwerden. Einige Beschwerden richteten sich gegen die Äußerungen einer Moderatorin bei

der Verleihung des Musikpreises „VIVA Comet 2010“. Ebenso beschwerten sich Zuschauer über Coaching-Formate wie „Die Super-Nanny“ oder „Die Mädchen-Gang“.

Hintergrund: Welche Konsequenzen hat eine Rundfunk-Beschwerde?

Der Beschwerdeführer erhält neben einer Eingangsbestätigung von der KJM-Stabsstelle die Nachricht, welche Landesmedienanstalt für das Angebot zuständig ist. Die jeweils zuständige Landesmedienanstalt bekommt parallel dazu die Beschwerde zur weiteren Veranlassung. Stellt die zuständige Landesmedienanstalt einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV fest, speist sie den Fall in das Prüfverfahren der KJM ein. Nach Abschluss des Prüfverfahrens informiert die zuständige Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis.

- **Bürger beschwerten sich über Inhalte des WWW – Bearbeitung von Beschwerden über Telemedien**

Die KJM erreichten im Berichtszeitraum mehr als 110 Beschwerden im Bereich der Telemedien. Sie gingen größtenteils direkt ein (siehe Kasten). Teilweise leiten auch andere Behörden die Beschwerden zur Bearbeitung an die KJM weiter. Inhaltlich betrafen die Beschwerden unzureichende Zugangssysteme bei pornografischen Inhalten sowohl deutscher als auch ausländischer Anbieter, Jugendschutzprobleme bei Internetversandhäusern, Spieltrailer und Videoclips auf Internetplattformen wie youtube sowie Online-Radios. Bei Beschwerden über Computerspiele auf Spieleplattformen ist eine steigende Tendenz zu erkennen, besonders Eltern minderjähriger Kinder haben zahlreiche Fragen. Hier kommt es oftmals in Bezug auf die Gefährdungsfaktoren Kosten und Sucht zu einer Überschneidung mit dem Verbraucherschutz, da diese Problematiken im JMStV nicht ausdrücklich verankert sind.

Hintergrund: Welche Konsequenzen hat eine Telemedien-Beschwerde?

Nach der Eingangsbestätigung leitet die KJM-Stabsstelle die Beschwerden an jugendschutz.net weiter – sofern ein Anfangsverdacht auf Jugendgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung nicht auszuschließen ist. Ergibt die Überprüfung einen Verdacht auf Verstoß gegen den JMStV und hilft der Anbieter nach Hinweis von jugendschutz.net dem nicht ab, wird der betreffende Inhalt dokumentiert und eine Vorlage für die KJM erstellt. Der Beschwerdeführer wird über die Prüfpraxis der KJM und das weitere Verfahren bezüglich des möglicherweise problematischen Internetangebots informiert. Eine Abstimmung mit jugendschutz.net bezüglich der Inhalte erfolgt u.a. in halbjährlich stattfindenden Austauschtreffen, an denen auch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) teilnimmt (s. Kapitel 1.1.6).

Erreicht die KJM eine Beschwerde zu einem ausländischen Internetangebot, überprüft sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Indizierung bei der BPjM zu stellen. Sofern das Internetangebot jugendgefährdende Inhalte bereit hält, stellt der KJM-Vorsitzende einen Indizierungsantrag. Im Hinblick auf Beschwerden, die sich auf jugendgefährdende Musikvideoclips auf Youtube beziehen, konnte in den meisten Fällen eine Löschung erwirkt werden. Beschwerdeführer sind in der Regel Bürger.

- **Von angehenden Akademikern, interessierten Unternehmen und besorgten Eltern – Anfragen zu allgemeinen/speziellen Themen, Telemedien, Onlinespielen und Rundfunk**

Allgemeine Anfragen

Unter den über 20 allgemeinen Anfragen im Berichtszeitraum gab es häufig Fragen von Studierenden, die Informationen für ihre Diplom-, Bachelor-, oder Doktorarbeiten benötigen. Einzelne Anfragen zum deutschen Jugendmedienschutz kamen auch von internationalen Institutionen, wie z.B. dem mexikanischen Außenministerium (über die mexikanische Botschaft in Deutschland).

Anfragen Telemedien

Anfragen an die KJM zum Themengebiet Telemedien beziehen sich häufig auf technische Jugendschutzmaßnahmen. Darunter befinden sich sowohl Anfragen von Unternehmen als auch von Privatpersonen. Die meisten Anfragen erfordern eine detaillierte Erläuterung zum

Begriff der „geschlossenen Benutzergruppe“ und der Differenzierung von Altersverifikationssystemen und technischen Mitteln. Im Berichtszeitraum interessierten sich viele Anbieter auch für den aktuellen Stand bei Jugendschutzprogrammen. Insgesamt erreichten die KJM knapp 40 schriftliche Anfragen zum Thema "Telemedien" sowie weitere telefonische Anfragen.

Anfragen Onlinespiele

Zu beobachten war ein Anstieg von Anfragen zu Onlinespielen (15 Anfragen im Vergleich zu 10 im letzten Halbjahr). Die Anfragen kamen zunehmend von Erziehungsberechtigten oder Pädagogen, die sich nach einer inhaltlichen Einschätzung und der Altersbeschränkung von einzelnen Onlinespielen erkundigten. Darüber hinaus gingen auch Fragen zur Zuständigkeit bei (Online-)Spielen ein.

Anfragen Rundfunk

Neben Anfragen für wissenschaftliche Arbeiten zum Thema Fernsehen erreichten die KJM viele Fragen zu ihren Entscheidungen zu polarisierenden Formaten, wie „Deutschland sucht den Superstar“ und „The Ultimate Fighter“.

Die KJM informiert die Öffentlichkeit mittels Pressemitteilungen über ihre Entscheidungen zu Rundfunk- und Telemedienfällen. Ziel ist es, den öffentlichen Diskurs über gesellschaftliche Wertvorstellungen zu fördern (Weitere Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit s. Kapitel 1.6).

Regelmäßig angefragt wurden auch Informationen zu Verbreitungsbeschränkungen, wie den Sendezeitgrenzen und der Jugendschutz-Vorsperre des Pay-TV-Anbieters SKY Deutschland (ehemals Premiere). Einzelne Anfragen zu Rundfunksendungen wurden durch Institutionen an die KJM gerichtet, beispielsweise vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

1.4.2 Aufsichtsfälle

Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2010 war die KJM im Bereich der Aufsichtsfälle mit 200 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Grundsätzlich gibt es im KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedenartige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV hin geprüft. Des besseren Verständnisses wegen wird in den Berichten im Allgemeinen pro Prüffall nur ein inhaltlicher Verstoß zugeordnet.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im erfassten Zeitraum 2010 neun Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

Hintergrund: Das KJM-Prüfverfahren

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum
5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

• Aufsichtsfälle Rundfunk

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit über 60 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden mehr als 30 Fälle abschließend bewertet. In etwa einem Drittel der Fälle lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um zwei Folgen verschiedener Reality TV-Formate, zwei Dokumentationen, zwei Musikvideoclips, eine Folge einer Casting-Show, einen Nachrichtenbeitrag sowie eine Folge einer Serie.

Weitere 20 Fälle bewerteten die Prüfgruppen der KJM bereits inhaltlich. Sie wurden aber noch nicht abschließend von der KJM entschieden. In gut der Hälfte dieser Fälle empfahlen die Prüfgruppen rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

„The Ultimate Fighter“ – Käfigkampf mit hohem Problempotential

Hintergrund: Formatbeschreibung „The Ultimate Fighter“

Das Format ist eine von der UFC (Ultimate Fighting Championship) initiierte Reality-Casting-Show, in der 16 professionelle Kämpfer um einen Profi-Vertrag bei der UFC kämpfen. Jede Folge zeigt Trainingssessions sowie Szenen aus dem gemeinsamen Zusammenleben der Kämpfer. Am Ende jeder Folge steht ein über zwei Runden gehender Kampf der Kontrahenten, dessen Verlierer aus dem Turnier ausscheidet. Die Kämpfe finden in einem achteckigen Ring (dem „Octagon“) statt, der mit einem hohen Maschendrahtzaun begrenzt ist. Die Kämpfer treten kaum geschützt gegeneinander an. Und anders als bei regulären Kampfsportarten erlaubt das Reglement hier, auf einen bereits am Boden liegenden Gegner weiter einzuschlagen.

Aufgrund des hohen Gewaltanteils stellt das Format „The Ultimate Fighter“ auf DSF (jetzt Sport1) einen Sonderfall unter den Prüffällen der KJM dar. Insgesamt 13 Folgen des Kampfsportformats „The Ultimate Fighter“ auf DSF wurden von der KJM geprüft. Aufgrund mehrerer Beschwerden von Seiten der Politik sowie einer Initiative der Sportministerkonferenz wurden 13 Folgen des Formats direkt in die KJM-Sitzung am 10.02.2010 eingebracht. Bei Folge 2, die im Gegensatz zu den anderen Folgen bereits im Spätabendprogramm ab 22 Uhr ausgestrahlt wurde, stellte die KJM vorläufig eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige fest und leitete ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Die Anhörung läuft zurzeit noch. In Bezug auf zwei weitere im Nachtprogramm (ab 23 Uhr) ausgestrahlte Sendungen, die regulär in das KJM-Prüfverfahren eingespeist worden waren, sah die Prüfgruppe eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung als gegeben an. Diese Fälle sind noch nicht abschließend bewertet (s. Kapitel 2.1:Problemfälle, s. auch Pressemitteilung vom 11.02.2010).

Nachrichtenprivileg

Einen Beitrag über die Amokfahrt in Holland während einer Parade der Königsfamilie zum niederländischen Nationalfeiertag, ausgestrahlt am 30.04.2009 um 12:50 Uhr auf RTL, bewertete das Plenum der KJM einstimmig als Verstoß (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige). Die drastischen Bilder wurden innerhalb eines Boulevardmagazins als „Breaking News“ angekündigt. Nach Auffassung der Mitglieder der KJM unterfiel der Beitrag jedoch dem Nachrichtenprivileg gem. § 5 Abs. 6 JMStV, so dass der Anbieter bei dem entwicklungsbeeinträchtigenden Angebot keine Sendezeitgrenzen einhalten musste. Die KJM stellte grundsätzlich fest, dass auch sog. Breaking News unter den Begriff der Nachrichtensendung fallen.

Hintergrund: Wortlaut des § 5 Abs. 6 JMStV – „Nachrichtenprivileg“

Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

- **Aufsichtsfälle Telemedien**

Hintergrund: Keine Angabe von URLs

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert.

Allgemein

Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt knapp 140 Fällen aus den Telemedien befasst. Mehr als 70 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. In gut 30 Fällen lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor: Das waren zu gleichen Teilen Angebote mit pornografischen Inhalten und Angebote mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten. Vier Angebote wiesen rechtsgerichtetes Gedankengut auf. In über 40 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden, da hier keine Verstöße mehr gegeben und auch alle weiteren Einstellungsbedingungen erfüllt waren.

Weitere ca. 60 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, aber von der KJM noch nicht abschließend entschieden. In allen Fällen wurden rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Auch hier sind die Angebote zu ungefähr gleichen Teilen der einfachen Pornografie zuzuordnen bzw. weisen entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte auf.

Komplexe Bewertungen z.B. bei Onlinespielen

In Einzelfällen – vor allem im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote – kam es immer wieder auf eine komplexe inhaltliche Bewertung seitens der Mitglieder der Prüfgruppen an. Themen der aktuellen Prüffälle im Bereich Telemedien waren u.a. eine Diskussionsplattform über Abtreibung mit Bildern von Föten, satirische Darstellungen, die Bilder aus dem Tasteless-Bereich zeigten, sowie ein Forum zum Thema Selbstmord.

Für den Bereich der Onlinespiele erarbeitete die AG „Spiele“ eine Ergänzung der bisherigen Bewertungskriterien der KJM (s. Kapitel 1.5). Im Berichtszeitraum prüfte die KJM-Prüfgruppe eine Spielplattform, auf der zum einen ein Spiel, das Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zeigte, verbreitet wurde. Zum anderen weisen mehrere Spiele der Plattform ein hohes Gewaltniveau auf. So wurden hier besonders gewalthaltige Tötungsaktionen, wie das Töten per Kopfschuss, mit zusätzlichen Punkten prämiert und Gewalt als einzige Handlungsoption dargestellt. Aus diesen Gründen sah die Prüfgruppe eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige. Außerdem beschäftigte sich eine KJM-Prüfgruppe im Berichtszeitraum mit einem Online-Browserspiel, dessen Ziel es war, eine Obdachlosenfigur zu erstellen und diese materiell und sozial vom untalentierten Penner an einem Bahnhof zum „King of Kiez“ aufsteigen zu lassen. Innerhalb des Spiels waren von Nutzern eingestellte pornografische Bilder und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu sehen. In beiden Fällen ist das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen.

Bisher wurden insgesamt fünf Telemedien-Prüffälle, die in Zusammenhang mit Onlinespielen stehen, in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Bei allen geprüften Spieleplattformen sah die Prüfgruppe einen Verstoß gegen den JMStV gegeben. In einem Fall ist das Prüfverfahren bereits abgeschlossen.

Bei einigen Prüffällen gelang es der KJM der crossmedialen Entwicklung Rechnung zu tragen: Hier wurden bei Rundfunk-Verstößen die dazugehörigen Internetangebote bzw. Streams ebenfalls als Verstoß bewertet.

1.4.3 Indizierungsverfahren

Die Befassung mit Indizierungsverfahren bei jugendgefährdenden Telemedien nimmt seit Bestehen der KJM – so auch in diesem Berichtszeitraum – eine wichtige Stellung innerhalb der Prüftätigkeit der KJM ein. Der Vorsitzende greift für die Vorbereitung und die Umsetzung der Verfahren auf die KJM-Stabsstelle zurück.

Hintergrund: Der Begriff der Jugendgefährdung (§ 18 Abs. 1 JuSchG)

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

In den letzten Jahren, auch im letzten halben Jahr, haben sich die Inhalte der Telemedienangebote, die sich im Indizierungsverfahren befanden, verändert: Waren die zu bewertenden Angebote anfangs vorwiegend der sogenannten einfachen Pornografie zuzuordnen, werden jüngst zunehmend komplexere inhaltliche Probleme bewertet. Die „klassischen“ Bewertungskriterien der für den Jugendmedienschutz inhaltlich relevanten Dimensionen wie Sexualität, Gewalt oder Menschenwürde müssen immer öfter um andere Dimensionen wie beispielsweise antisoziales oder selbstverletzendes Verhalten ergänzt werden. Auch technische Entwicklungen, die Inhalte neu definieren oder in einen anderen Kontext stellen können, weisen auf neue Bewertungszusammenhänge hin. Gerade das Web 2.0 mit seinen interaktiven

und hochdynamischen Strukturen stellt die Bewertungspraxis des Jugendmedienschutzes vor schwierige Herausforderungen. Aktuelle Indizierungsverfahren machen deutlich: Soziale Netzwerke, Videoplattformen oder Onlinespiel-Portale gestalten die Aufsicht zunehmend komplexer.

BPjM und KJM konnten auch im ersten Halbjahr 2010 ihre gemeinsame Spruchpraxis ausbauen. Das trägt grundsätzlich zu einer spürbaren Verbesserung der Durchsetzung des Jugendschutzes im Internet bei. Die Bundesprüfstelle berücksichtigte sämtliche Stellungnahmen der KJM im Rahmen von Indizierungsverfahren. Dabei wurde die inhaltliche Bewertung der KJM bis auf wenige Einzelfälle von der BPjM geteilt und innerhalb des Entscheidungsfindungsprozesses in den Gremien der BPjM berücksichtigt. Auch den wenigen Ablehnungen eines Indizierungsantrags durch die KJM aufgrund nicht vorliegender jugendgefährdender Inhalte folgte die BPjM.

- **Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen**

Gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV und § 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG ist die KJM für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig. Die Stellungnahmen der KJM werden von der BPjM bei ihrer jeweiligen Entscheidung maßgeblich berücksichtigt.

Laut § 7 Abs. 4 der Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM (GVO-KJM) erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt. In der Folge wird die ablehnende Stellungnahme an die BPjM weitergeleitet.

Die KJM war seit April 2003 bis Ende Juni 2010 mit rund 1.400 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst. Im aktuellen Berichtszeitraum nahm sie zu ca. 130 Internetangeboten Stellung und übermittelte diese an die BPjM. Antragsteller waren häufig Jugendämter, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie eine ganze Reihe weiterer Institutionen. Der Vorsitzende befürwortete nach einer Bewertung durch

die KJM-Stabsstelle bei fast allen Angeboten eine Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien durch die BPjM. In drei Fällen wurden keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt, daraufhin wurde der jeweilige Fall mit einer Empfehlung an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet. In einem Fall stimmte der Prüfausschuss der KJM der Empfehlung einstimmig zu. Zwei Fälle gingen direkt ins Plenum der KJM, da der Prüfausschuss nicht einstimmig entschieden hatte. Die KJM folgte in einem Fall der Empfehlung der KJM-Stabsstelle, so dass hier eine Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien nicht befürwortet wurde. In einem Fall entschied die KJM, keine Stellungnahme abzugeben. Etwas weniger als 20 Internetangebote waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch die KJM-Stabsstelle nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Fällen keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben wurde.

Ein Großteil der Angebote (ca. 80), die im Rahmen der Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Berichtszeitraum geprüft wurden und bei denen die KJM eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien aufgrund mindestens jugendgefährdender Inhalte befürwortete, waren dem Bereich der Pornografie zuzuordnen. Dabei beschränken sich die pornografischen Abbildungen nicht mehr nur auf Standbilder. Anbieter stellen immer häufiger pornografische Filme, Clips oder bewegte Einzelsequenzen von kostenpflichtigen Inhalten frei zugänglich zur Verfügung. Es ist ebenfalls ein deutlicher Trend zu „Amateur“-Inhalten bemerkbar, d.h. häufig sind es Privatpersonen, die Darstellungen von sich selbst bei der Ausübung sexueller Handlungen online stellen. Auch werden neben üblichen sexuellen Praktiken immer mehr außergewöhnliche und bizarre sexuelle Handlungen gezeigt. In dem Zusammenhang werden Frauen häufig in sexuellem Kontext degradiert, gedemütigt und misshandelt. Es ist oft nicht erkennbar, ob die sexuellen Handlungen freiwillig ausgeübt werden. Die Jugendgefährdung resultiert zum einen aus den äußerst problematischen Geschlechterrollenbildern, zum anderen aus der Verknüpfung zwischen Sexualität und Gewalt, was zu einer Erotisierung von Gewaltausübung in geschlechtsspezifischem Kontext führen kann. Anzumerken ist, dass die Vorstellung von Sexualität, die sich gerade im Jugendalter ausbildet, über solche Bilder mitgeprägt werden kann.

Eine ganze Reihe von Angeboten (ca. 20) machten im Berichtszeitraum Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zugänglich. Die Angebote enthielten zumeist eine Vielzahl an Bildern, die Kinder in erotischen Posen zeigten.

Die dargestellten Kinder waren zumeist sehr leicht bekleidet (z.B. in Unterwäsche). Durch die jeweils eingenommenen Positionen der abgebildeten Kinder wurde deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wurde. Der Gesamtkontext präsentierte Kinder in objekthafter Weise und reduzierte sie auf eine erotische Komponente, die diesen in keinem Fall zugeschrieben werden darf. Der Inhalt solcher Bilder kann an Kinder und Jugendliche die Botschaft richten, in bestimmten Situationen auf die unbedingte Unverletzlichkeit der eigenen Persönlichkeit zu verzichten. Bei den geprüften Seiten handelte es sich unter anderem um sogenannte Toplisten, die eine Vielzahl an Werbebannern auflisten und darüber vergleichbare externe Seiten mit weiteren Inhalten zugänglich machen. In diesem Zusammenhang ist auch die innerhalb des Berichtszeitraums beobachtete Tendenz zu erwähnen, dass bei den bewerteten pornografischen Darstellungen immer jünger aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen ist, abgebildet wurden.

Als mindestens jugendgefährdend wurden zwei weitere Angebote bzw. Unterseiten von Angeboten bewertet, die auf Web 2.0-Videoplattformen angesiedelt waren und sogenannte „Tasteless“-Inhalte frei zugänglich verbreiteten. Ein acht Minuten dauernder Videoclip, der bereits über ein anderes Forum zugänglich gewesen war, zeigte einen realen Mord: Drei Jugendliche sind zu sehen, wie sie einen Mann mit einem Hammer und einem Schraubenschlüssel ermorden. Die jungen Männer schlagen auf den am Boden liegenden Mann ein. Zu einem späteren Zeitpunkt wird auf das bereits zerschlagene Gesicht des Mannes und auf den entblößten Bauch des Opfers mit einem Schraubenzieher eingestochen. Andere vergleichbare Clips, die ebenfalls reale Morde, zum Teil in einem islamistischen Kontext, darstellten, wurden über diese Plattform ebenfalls zugänglich gemacht. Das Internetangebot zeigte sterbende bzw. leidende Menschen auf voyeuristische Art und Weise und gab dabei ein tatsächliches Geschehen wieder. Die Gewaltdarstellungen wurden fokussiert und in Groß- und Nahaufnahmen gezeigt. Existierende Gewalttabus wurden auf reißerische Art und Weise gebrochen. Kinder und Jugendliche können durch solche brutalen Bilder nachhaltig verängstigt bzw. verunsichert werden. Es ist außerdem zu befürchten, dass diese Art der kontextlosen Gewaltpräsentation auf Kinder und Jugendliche sittlich verrohend wirken kann, da diese zu Unterhaltungszwecken gezeigt und den Opfern von Täterseite keinerlei Empathie entgegengebracht wird.

Neun weitere Stellungnahmen bezogen sich auf islamistische Seiten. Dabei handelte es sich um Teile eines zusammenhängenden, aus verschiedenen Elementen bestehenden Videoclips, der auf der Internetvideoplattform YouTube abgerufen werden konnte. Inhaltlich befasste sich der Clip mit dem Jihad, der in diesem Aufruf als quasimilitärischer Kampf interpretiert worden war. Das erklärte Ziel der Protagonisten war es, für den Jihad zu werben, ihn als erstrebenswert zu propagieren. Im Kampf Gefallene werden zu Märtyrern stilisiert, denen verschiedene Belohnungen verheißen werden. Kriegerische Mittel werden zur Durchsetzung einer religiösen Weltanschauung propagiert, der Tod im Kampf dafür idealisiert. Deshalb wurde auch in Bezug auf diese Inhalte eine Jugendgefährdung angenommen.

- **Indizierungsanträge der KJM**

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen nutzt die KJM gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV i.V.m. § 21 Abs. 2 JuSchG die Möglichkeit, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gem. § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen laut Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM (GVO-KJM) durch den Vorsitzenden.

Seit 2003 stellte die KJM bei der BPjM zu mehr als 800 Telemedienangeboten Indizierungsanträge. Im Berichtszeitraum wurden knapp 170 Anträge bei der BPjM eingereicht. Der KJM wurden zum einen von jugendschutz.net zahlreiche Internetangebote mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Auch Bürgerbeschwerden oder Recherchetätigkeiten der KJM-Stabsstelle führten zu einer ganzen Reihe von Indizierungsanträgen im Berichtszeitraum. Bei den meisten übermittelten Fällen wurden im Rahmen der Überprüfung durch die KJM-Stabsstelle jugendgefährdende Inhalte gem. § 18 Abs. 1 JuSchG festgestellt, der Indizierungsantrag von der KJM-Stabsstelle vorbereitet und durch den Vorsitzenden bei der BPjM eingereicht.

Hintergrund: Antragsberechtigte Institutionen gem. § 21 Abs. 2 JuSchG

Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter, die Jugendämter....

Inhaltlich machten Angebote, die pornografische Inhalte zum Teil ohne jegliche Zugangsbeschränkung frei zugänglich zur Verfügung stellten, den Schwerpunkt aus (ca. 100). Dabei handelte es sich überwiegend um ausländische Anbieter, die jeweils keine geschlossene Benutzergruppe für ihre nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV unzulässigen Inhalte eingerichtet hatten. Aber auch zu tier- oder gewaltpornografischen Inhalten wurden Anträge gestellt. Einige pornografische Seiten, zu denen Anträge gestellt wurden, machten virtuelle Kinderpornografie zugänglich.

Eine ganze Reihe von anderen Angeboten (ca. 20) enthielt Inhalte, die rechtsextremistische und/oder antisemitische Tendenzen aufwiesen. Häufig war hier keine kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit zu erkennen, sondern es wurde ganz im Gegenteil ein einseitiges, ideologisch durchdrungenes sowie historisch verfälschtes Bild des Nationalsozialismus wiedergegeben. Vor allem Rudolf Hess nahm eine Schlüsselposition ein und wurde als „Friedensflieger“ und „Märtyrer“ stilisiert. Einige Angebote vermitteln auch eine ablehnende bzw. feindselige Haltung gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung der BRD.

Wie bei den Stellungnahmen spielten auch bei den Anträgen die sogenannten „Tasteless-Seiten“ eine Rolle: Insgesamt stellte der Vorsitzende der KJM zu vier Seiten einen Indizierungsantrag.

Auch zu einigen jugendaffinen Online-Foren, die selbstschädigendes Handeln in unterschiedlichen Formen zum Inhalt hatten, wurden Anträge auf Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien gestellt. Dabei handelte es sich zumeist um von Nutzern selbst initiierte Plattformen, in denen sich Jugendliche austauschen können und einen Expertenstatus genießen; jugendkulturelle Lösungsmuster für verschiedene Probleme werden innerhalb solcher Foren zwischen Anonymität und Intimität diskutiert. Vergemeinschaftung findet fern von Erwachsenen-Kontrolle statt:

In dieser Kategorie fiel unter anderem ein „pro-Ana“-Forum auf. Diese Seiten werden in der Regel von Betroffenen der Krankheit Anorexia Nervosa betrieben, sie sind interaktiv gestaltet, enthalten also Kommunikations-Features. Sie sind auf die Darstellung von Anorexie als Schönheits- und Verhaltensideal ausgerichtet. Die Nutzer befürworten und heroisieren

anorektisches Verhalten und setzen damit sowohl ihre physische als auch ihre psycho-soziale Gesundheit aufs Spiel.

Auch selbstverletzendes Verhalten, vor allem das Ritzen der Haut am ganzen Körper, war bei einem Forum Thema. Hier war zum Teil eine inhaltliche Nähe zum Thema Suizid gegeben. Typische Seitenelemente waren Bilder, die Verletzungen und Narben detailliert und drastisch abbildeten. Auch die Aufforderung an Nutzer, mitzumachen und eigene Bilder im Forum zu veröffentlichen, konnte beobachtet werden. Selbstverletzung bzw. Selbstverstümmelung wurde als heroischer Akt inszeniert. Kritische Beiträge oder Verlinkungen zu Beratungs- und Hilfsangeboten waren nicht vorhanden. Gerade bei gefährdungsgeneigten Jugendlichen kann durch solche Internetseiten ein problematisches und gesundheitsgefährdendes Körperhandeln befördert werden.

Ein Forum setzte sich außerdem in einer jugendgefährdenden Art und Weise mit dem Konsum von Drogen auseinander. Die Risiken für Gesundheit und Leben beim Drogenkonsum wurden verharmlost. Damit verbunden fand über eine positive Beschreibung der berauschenden Wirkung von Drogen eine Verherrlichung des Drogenkonsums statt. Die suggestive – den Drogenkonsum bejahende – Wirkung dieses Angebots auf Jugendliche widerspricht nicht nur den Erziehungszielen der geistigen Eigenständigkeit und Unabhängigkeit, sondern konterkariert auch das Ziel der körperlichen Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen. Drei Indizierungsanträge wurden zu Online-Prügelforen, sogenannten „Fight-Sites“, bei der BPjM gestellt. Es befanden sich frei zugänglich eine Vielzahl von Videos mit Szenen physischer Gewalt auf diesen Seiten, wobei jeder Nutzer selbst Inhalte einstellen konnte. Der Nutzer erhielt zusätzliche Informationen zum Titel des Videos, eine kurze Inhaltsangabe, die durch die Besucher der Seite abgegebene Wertung für das entsprechende Video, die Anzahl der Aufrufe und das Einstellungsdatum des Videos. Diese waren zum Teil auch zum Download freigegeben oder konnten mit externen Inhalten verlinkt werden. Die dargestellten Gewalttätigkeiten waren zumeist brutal, wurden in Nahaufnahme gezeigt und dienten Unterhaltungszwecken. Es wurden Gewalttabus gebrochen, körperliche Konsequenzen bagatellisiert. Schwächere wurden außerdem voyeuristisch vorgeführt und als Opfer stilisiert. Über solche Inhalte wird antisoziales Verhalten propagiert. Durch den jugendaffinen und alltagsnahen Kontext wird ein Identifikationspotenzial für Jugendliche geschaffen. Gerade für gefährdungsgeneigte Jugendliche findet eine Heldengenerierung über die Anwendung physischer Gewalt statt. Ein Nachahmungspotenzial kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden.

1.5. Weitere inhaltliche Arbeitsschwerpunkte

1.5.1 Onlinespiele – Herausforderung für die Aufsichtspraxis

Onlinespiele sind grundsätzlich digitale Spiele, die ausschließlich über eine Netzverbindung gespielt werden. Die meisten der modernen Spielgeräte sind onlinefähig. Derzeit wird der Markt der Onlinespiele immer vielfältiger. Waren es vor einigen Jahren noch überwiegend browser-basierte Spiele, bei denen sich die Darstellung auf tabellarische Auflistungen von Spielständen oder Spielzügen beschränkte, kommen immer mehr actionorientierte, grafikintensive Spiele auf den Markt. Die Orientierung der Spielbranche hin zu einer generellen Onlinefähigkeit von Spielen unterstützt diesen Prozess. Die KJM ist für digitale Spiele zuständig, wenn die Inhalte online über das Internet zugänglich gemacht werden. Onlinespiele unterliegen im Gegensatz zu Computerspielen, die auf Trägermedien vertrieben werden, den Bestimmungen des JMStV. Für das Verfahren zur Altersfreigabe von Computerspielen, die auf Trägermedien verbreitet werden, ist die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) unter der Federführung der obersten Landes-jugendbehörden zuständig, wobei das JuSchG hier einschlägig ist. Für das Indizierungsverfahren bei jugendgefährdenden Inhalten, die über Trägermedien bzw. Telemedien zugänglich gemacht werden, und das Führen der Liste jugendgefährdender Medien ist die BPjM verantwortlich.

Bei der KJM haben die Prüfverfahren im Bereich der Onlinespiele insgesamt zugenommen. Viele der Anbieter von Seiten, die problematische Inhalte in Bezug auf Spiele online zugänglich machen, befinden sich allerdings im Ausland, so dass das Indizierungsverfahren die einzige mögliche Aufsichtsmaßnahme darstellt. Im ersten Halbjahr 2010 hat die KJM-Stabsstelle weiter die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen des JMStV bei Onlinespielen überprüft (s. Kapitel 1.4.5).

Die im Jahre 2006 eingerichtete AG „Spiele“ der KJM setzte sich im Berichtszeitraum mit einer Kriterienergänzung bezüglich ihrer Aufsichtstätigkeit von Onlinespielen auseinander. Dieser wurde innerhalb der KJM diskutiert und zur Integration in die Kriterien der Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien durch die AG „Kriterien“ übermittelt. Neu ist, dass inhaltliche Problemfelder – wie Gewalt – für die Mediengattung der digitalen Spiele ergänzend betrachtet

werden, da eine strukturelle Unterscheidung zu anderen Medien getroffen werden muss. Onlinespiele zeichnen sich durch Interaktivität, durch inhaltliche Dynamik und andere spezifische strukturelle Bedingungen aus, die in der Ausformulierung der Kriterien für deren Beurteilung Berücksichtigung finden müssen.

Das Gefährdungspotenzial von Computerspielen hat sich durch die technische Weiterentwicklung, aber auch durch die neuen Onlinespielformen verändert. Noch vor einiger Zeit wurde intensiv über den Gewaltaspekt einiger Spielgenres wie Actionspiele oder Ego-Shooter diskutiert. Das Gefährdungspotenzial von Onlinespielen ist aus Jugendschutzperspektive allerdings umfassender. Zum einen können Spieleinhalte vom Spieler selbst generiert werden. Da der Gemeinschaft der Spieler eine wichtige Funktion zukommt, sind technische Kommunikationsfeatures im Spiel unumgänglich: Chat, Videochat, Voicechat, Foren und E-Mail-Systeme stellen häufig die Grundausstattung dar. Viele der Jugendschutz-Probleme bei Onlinespielen sind bereits aus anderen Web 2.0 Angeboten bekannt. So können Onlinespiel-Funktionen alle Gefahrenpotenziale beinhalten, die elektronische Online-Kommunikationsfunktionen grundsätzlich aufweisen. Deshalb wurde dieser Punkt als ein Bewertungskriterium in den Katalog aufgenommen. Außerdem ist es für die jugendschutzrechtliche Bewertung von Onlinespielen hilfreich, auf Erfahrungen im Chatbereich oder im Bereich der sozialen Netzwerke zurückzugreifen. Unter dem Dach der FSM wurden bereits Verhaltenskodizes im Bezug auf Social Communities und Chats erarbeitet. Auch das mögliche Abhängigkeitspotenzial von Spielen ist eine jugendschutzrelevante Dimension. Spielen kann das Abtauchen in virtuelle Welten, also den Realitätsverlust befördern und durch stetige Entwicklungsmöglichkeiten des virtuellen Charakters das Identifikationspotenzial verstärken. Die aktualisierten Kriterien setzen sich mit diesem Punkt ebenfalls auseinander. Auch der ökonomische Rahmen, in denen ein Onlinespiel eingebettet ist, muss Berücksichtigung finden, z.B. im Rahmen der Bestimmungen des § 6 JMStV, die sich mit Regeln für den Jugendschutz in der Werbung beschäftigen.

Ein weiterer Schwerpunkt der AG „Spiele“ im Berichtszeitraum war der Austausch mit dem ständigen Vertreter der obersten Landesjugendbehörden USK bezüglich der Kriterien, aber auch zu Verfahrensfragen und zur Bewertung von Einzelfällen.

Auch über das seit 2003 europaweit zum Einsatz kommende PEGI-System (Pan European Game Information) wurde diskutiert. Es soll als europaweites Modell den Jugendmedienschutz auf europäischer Ebene vereinheitlichen und Eltern beim Kauf von Spielen als leicht zu verstehende Informationsquelle dienen. PEGI wird im Bereich der Computerspiele, die auf Trägermedien vertrieben werden, in Deutschland freiwillig von der Industrie eingesetzt. Die Kennzeichen werden standardmäßig neben den von der USK verwendeten Kennzeichen auf der Hülle des jeweiligen Trägermediums platziert. Die Kennzeichen unterscheiden sich von den in Deutschland verwendeten: Zum einen weicht die verwendete Alterseinstufung voneinander ab, zum anderen wird als ergänzender Punkt bei jedem Spiel die problematische inhaltliche Dimension, die für die Alterseinschätzung überwiegend verantwortlich ist, über ein Symbol kenntlich gemacht. Insgesamt existieren sieben Symbole: „Drogen“, „Sex“, „Glücksspiel“, „Gewalt“, „Sprache“, „Diskriminierung“ und „Angst“. Das achte Symbol „Online“ weist auf eine generelle Onlinefähigkeit des jeweiligen Spiels hin.

Als europäische Initiative und Orientierungshilfe für Eltern sicherlich sinnvoll, müsste dieser Ansatz jeweils an die nationalstaatlichen Gegebenheiten und das jeweilige Rechtssystem angepasst werden. Wünschenswert wäre auch eine Diskussion um Schwerpunktsetzungen des Systems und um die Kriterienbildung. Ein Weiterdenken in Bezug auf Alterseinstufung in Kombination mit technischen Zugangskontrollen könnte zielführend sein.

Innerhalb des Berichtszeitraums, so auch innerhalb der AG „Spiele“, war die anstehende Novellierung des JMStV Thema. Denn einige Neuerungen werden sich ab Beginn 2011 auch auf den Bereich der digitalen Onlinespiele auswirken, da sich die Anforderungen an die Verbreitung von Onlinespielen zum Teil verändern werden. Zum einen ist eine freiwillige Kennzeichnung von Onlineinhalten durch den Anbieter selbst oder eine Jugendmedienschutz-Institution vorgesehen. Dabei werden die Altersstufen des Jugendschutzgesetzes zu Grunde gelegt. Dies betrifft auch die Spiele. Neu ist auch, dass die USK und FSM mittels eines fingierten Verwaltungsaktes als von der KJM anerkannt gelten und freiwillige Kennzeichnungen in einem begrenzten Bereich der Telemedien vornehmen können. Gerade bei diesen Themen kommen auf die KJM und auf die AG „Spiele“ Herausforderungen zu, die in den nächsten Monaten, zum Teil auch in Kooperation mit der FSF, der FSM, aber auch der USK oder der FSK, bewältigt werden müssen.

1.5.2 Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in Telemedien – Diskussion über den Pornografie-Begriff

Bereits im Dezember 2009 hatte sich die AG „Kriterien“ bei einem Treffen über die Entwicklung des Pornografiebegriffs und dessen aktuelle Ausgestaltung in der Bewertungspraxis ausgetauscht. Ziel war es, die Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien zu überarbeiten und gegebenenfalls anzupassen. Nach Befassung mit der aktuellen Rechtsprechung zur Pornografie sowie mit den in der KJM im Jahr 2009 behandelten Fällen kam die AG „Kriterien“ zu dem Ergebnis, einige inhaltliche Ergänzungen gegenüber der Fassung vom Juni 2009 vorzunehmen: Sie fügte den Aspekt der „Intention einer Darstellung zur sexuellen Stimulation“ sowie den Aspekt „der Grenzen der allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen“ ein. Auch die Gliederungslogik der Pornografie-Kriterien wurde übersichtlicher gestaltet. Diese Änderungen nahm die KJM in der Februar-Sitzung 2010 zustimmend zur Kenntnis, wobei noch Klärungsbedarf in Bezug auf den Begriff der „Intention“ bestand. Hiermit beschäftigt sich die AG „Kriterien“ in ihrer nächsten Sitzung im Juli.

Außerdem befasste sich die AG „Kriterien“ ausführlich mit der Frage der Verletzung pädagogischer Grundsätze als Indiz für eine Entwicklungsbeeinträchtigung. Diese Frage ist vor allem bei Sendungen, die einen pädagogischen bzw. beratenden Anspruch erheben, relevant. In diesem Kontext wurde auch über das Gutachten „Pädagogische Bewertung der Sendung „Erwachsen auf Probe““ von Prof. Dr. Ben Bachmair diskutiert. Da das Thema sehr komplex ist, wird in der nächsten Sitzung der AG, die im Juli 2010 stattfinden wird, nochmals darüber diskutiert.

1.5.3 Rechtsprechung unterstützt Entscheidungen der KJM – Gerichtsurteile im Verwaltungsverfahren

- Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 12. Februar 2010, Az.: 1 K 1608/09

Wesentlich für die Arbeit der KJM sind Ausführungen des VG Münster zum Bestimmtheits-erfordernis: Für die inhaltliche Bestimmtheit ist es ausreichend, wenn die Feststellung eines entwicklungsbeeinträchtigenden oder pornografischen Angebots und die daraus

resultierenden Untersagungen abstrakt näher begründet sind sowie die Verletzungen anhand von einzelnen Beispielen benannt werden. Das entschied das VG Münster mit seinem Urteil vom 12. Februar 2010. Die Bescheide müssen lediglich hinreichend deutlich machen, wie der Anbieter seine Angebote zukünftig gestalten muss, um den durch die Verfügung konkretisierten Vorgaben des JMStV zu genügen.

Das VG Münster geht in seinem Urteil hinsichtlich der Interpretation des unbestimmten Rechtsbegriffs der Entwicklungsbeeinträchtigung i.S.d. § 5 JMStV davon aus, dass weder den Landesmedienanstalten noch der KJM als ihrem Organ ein Beurteilungsspielraum einzuräumen sei.

Beanstandungs- und Untersagungsverfügungen bleiben verhältnismäßig, wenn der Anbieter inzwischen die relevanten Inhalte nicht mehr verbreitet, da Sinn und Zweck des aufsichtlichen Einschreitens nach § 20 JMStV sei, dem Anbieter das entsprechende Unrechtsbewusstsein zu vermitteln und erneute Rechtsverletzungen zu verhindern.

In dem Verfahren hatte sich ein Anbieter von zwei frei zugänglichen pornografischen Telemediendienst-Formaten gegen zwei Beanstandungs- und Untersagungsverfügungen der zuständigen Landesmedienanstalt gewendet. Bei den Formaten handelt es sich um mit Instrumentalmusik unterlegte, wechselnde Standbilder, auf denen (halb-)nackte Frauen in erotischen Posen zu sehen sind. Der Zuschauer wird zur Inanspruchnahme sexueller Mehrwertdienste (Telefonsex, SMS-Dienste) aufgefordert. Das Verfahren wurde mit übereinstimmender Erledigterklärung und teilweiser Klageabweisung beendet.

- **Verwaltungsgericht Osnabrück, Urteil vom 27.01.2010, Az.: 4 A 62/09**

Das Urteil setzt sich ausführlich mit dem Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung auseinander und erklärt, dass die Vorschrift des § 5 Abs. 1 JMStV dem Bestimmtheitsgebot genügt.

Das Gericht stellt klar, dass als richtiger Beanstandungszeitpunkt auf den Tag der Sichtung und Prüfung durch die KJM-Prüfgruppe abzustellen ist. Spätere Veränderungen des Angebotes sind nach Auffassung der Richter unerheblich.

Die Kammer hat sich hinsichtlich der Frage, ob der KJM ein Beurteilungsspielraum bei der Prüfung von Verstößen gegen § 5 Abs. 1 JMStV zusteht, der Auffassung des VG Berlin (Urteil vom 28.01.2009, Az.: 27 A 61/07) in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 91, 211) angeschlossen und wertet – unter Ablehnung eines Beurteilungsspielraums der KJM – die Entscheidung der KJM als Äußerung eines sachverständigen Gremiums.

Der Vortrag des Klägers, "er habe seine Website codiert, so dass PC-Nutzern, die ein entsprechendes Jugendschutzprogramm auf ihrem Rechner installiert hätten, der Zugang zu dieser Website untersagt worden wäre" und er sei damit seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 JMStV nachgekommen, überzeugte das Gericht aus zwei Gründen nicht: Zum einen konnte der Kläger nicht nachweisen, dass die Website bereits zum Beanstandungszeitpunkt für ein Jugendschutzprogramm codiert bzw. programmiert worden war und zum anderen gibt es bisher kein anerkanntes Jugendschutzprogramm i.S.d. § 11 Abs. 1 JMStV.

Schließlich verwies das Gericht hinsichtlich des Einwandes des Klägers, der Bescheid verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG auf den Grundsatz, dass es keine Gleichheit im Unrecht nach Art. 3 GG gäbe, da die KJM bisher auf Verfahren bei Verstößen gegen § 5 Abs. 1 JMStV verzichtet habe.

1.5.4 Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“

- **Einsetzungsauftrag und konstituierende Sitzung**

Am 05.05.2010 fand in Berlin die konstituierende Sitzung der neuen Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ statt. Ziel der Anfang März 2010 vom Bundestag beschlossenen Enquete-Kommission ist es, möglichst bis Sommer 2012 in einem Abschlussbericht politische Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, die der weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen der Informationsgesellschaft in Deutschland dienen. Insgesamt sind es 33 Einzelaufträge, die zu diesem Zweck nach dem Einsetzungsauftrag des

Bundestags – unabhängig von und zusätzlich zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren – von der Enquete-Kommission untersucht werden sollen (u.a. auch Jugendschutz in den neuen Medien, Stärkung der Medienverantwortung und Medienkompetenz bei Anbietern und Nutzern, Medienerziehung in Schule, Hochschule sowie Aus- und Weiterbildung, Datenschutz und Datensicherheit, Persönlichkeitsrechte, Urheberrecht, gesellschaftliche Fragestellungen, die Erhaltung und Sicherung von Medien- und Meinungsfreiheit und Vielfalt, Folgen der Digitalisierung für den Rundfunk und die Printmedien und die für die daraus entstehenden Herausforderungen für die Kommunikationsordnung, Konvergenzfragen; s. Anlage 6, Einsetzungsantrag).

Hintergrundinformation: Enquete-Kommissionen des Bundestages

Enquete-Kommissionen sollen als temporär eingesetzte Beratergremien für den Bundestag Informationen über die Auswirkung von technischen, ökonomischen, ökologischen oder gesellschaftlichen Entwicklungen sammeln und auswerten, um dem Parlament künftige Regelungs- und Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Empfehlungen für politische Entscheidungen zu geben.

Die Meinung von Experten aus Wissenschaft und Forschung wird hier – anders als in den ständigen Ausschüssen des Bundestags - nicht nur bei speziellen Anhörungen eingeholt, die externen Sachverständigen sind vielmehr selbst Mitglieder der Enquete-Kommission.

Gemeinsam und gleichberechtigt sollen sie mit den Abgeordneten das ihnen übertragene Thema bearbeiten.

- **Zusammensetzung der Enquete-Kommission**

Der Enquete-Kommission gehören 17 Mitglieder des Deutschen Bundestages an (nach Gewichtung der Fraktionen sechs von der CDU/CSU-Fraktion benannte Mitglieder, vier von der SPD-Fraktion, drei von der FDP-Fraktion, zwei von der Fraktion DIE LINKE und zwei von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Spiegelbildlich nach der Anzahl ihrer Vertreter in der Enquete-Kommission wurden von den einzelnen Fraktionen weitere 17 Personen als Sachverständige in die Enquete-Kommission berufen, darunter der BLM-Präsident und KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Für die Bundestagsmitglieder wurden außerdem 17 Stellvertreter benannt. Die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ soll nach

dem Einsetzungsauftrag des Bundestags die Öffentlichkeit in besonderem Maße in ihre Arbeit mit einbeziehen.

- **Weitere Termine und Themen der Enquete-Kommission im Berichtszeitraum**

In ihrer Klausursitzung am 16./17.05.2010 wurde von der Enquete-Kommission das weitere Arbeitsprogramm beraten und die Einrichtung von zunächst drei Arbeits- bzw. Projektgruppen beschlossen, die sich mit den Themen Datenschutz, Urheberrecht und Netzneutralität beschäftigen werden. Daneben wurde für eine erste externe Expertenanhörung, die am 05.07.2010 stattfand, das Thema „Auswirkungen der Digitalisierung auf die Gesellschaft – Bestandsaufnahme und Zukunftsaussichten“ festgelegt.

In ihrer Sitzung am 14.06.2010 beschäftigte sich die Enquete-Kommission im Rahmen einer informativen Besprechung primär mit dem Thema Netzneutralität und diskutierte grundsätzliche Fragestellungen zu diesem Thema. Außerdem konstituierten sich an diesem Tag die o.g. Projektgruppen. Prof. Ring wurde dabei als stimmberechtigtes Mitglied in die Projektgruppe „Netzneutralität“ entsandt. Die drei bisher existierenden Projektgruppen sollen möglichst bis Herbst dieses Jahres erste Grundsätze zu den einzelnen Themen entscheidungsreif vorbereiten.

Spezielle Themen, die direkt den Bereich des Jugendschutzes bzw. Jugendmedienschutzes betreffen, wurden in der Enquete-Kommission bisher noch nicht erörtert. Wenn dies in der Zukunft der Fall ist, wird es in den Jugendschutzbericht einfließen.

1.6. Öffentlichkeitsarbeit

1.6.1 Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen – Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten

In regelmäßigen Abständen gab die KJM-Stabsstelle Pressemitteilungen über Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte der KJM heraus (s. Pressemitteilungen, Anlage 2).

Ferner informierten der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews über die Arbeitsschwerpunkte der KJM.

Im Berichtszeitraum erschienen zudem zwei Pressemitteilungen zur aktuellen Prüftätigkeit, die neben der Information über die Anzahl der Prüffälle inhaltlich einige Rundfunk- und Internetangebote exemplarisch herausstellen, bei denen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegen. Die Pressemitteilungen der KJM sind auf der Homepage der KJM www.kjm-online.de unter der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar und auch direkt über die Startseite zugänglich.

1.6.2 Publikationen – Thesen und Positionen des Jugendmedienschutzes zu aktuellen Themen

- **KJM-Publikationen zum Thema „Umstritten und umworben: Computerspiele – eine Herausforderung für die Gesellschaft“**

Begleitend zum Spiele-Fachkongress „Munich Gaming“ erschien der zweite Band der KJM-Schriftenreihe „Umstritten und umworben: Computerspiele – eine Herausforderung für die Gesellschaft“. Darin nehmen Autoren aus Jugendschutz, Politik und Forschung Stellung zur aktuellen Diskussion um Computerspiele. In einem Grußwort lobt Kulturstaatsminister Bernd Neumann die KJM als Ansprechpartner der Bundesregierung in Fragen des Jugendmedienschutzes und bedankt sich für das Engagement bei der Verleihung des Deutschen Computerspielpreises, dessen Hauptjury Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring vorsitzt. Der zweite Band der KJM-Schriftenreihe ist beim VISTAS Verlag erhältlich (s. Pressemitteilung vom 24.03.2010, Anlage 1).

- **Broschüre „Jugendmedienschutz. Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien“**

Pünktlich zu ihrem Messeauftritt auf der didacta 2010 gab die KJM die Broschüre „Jugendmedienschutz. Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien“ heraus. Die Broschüre enthält Informationen über Themen und Regelungen des Jugendmedienschutzes, Gefährdungen und mögliche

Konsequenzen für Kinder und Jugendliche als Mediennutzer und -akteure (Stichwort: Web 2.0). Eltern und pädagogische Fachkräfte erhalten außerdem Tipps, wie sie Kinder und Jugendliche vor schädlichen Einflüssen der Medien schützen und ihnen einen kompetenten Umgang mit elektronischen Medien aufzeigen können (s. Pressemitteilung vom 16.03.2010, Anlage 1).

Info: Die Broschüre steht auch als Download auf der KJM-Homepage www.kjm-online.de bereit. Ebenso ist dort in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Publikationen“ das aktualisierte Faltblatt „Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht gestalten“ mit allgemeinen Informationen zur KJM verfügbar.

1.6.3 Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick

- **Veranstaltungen der KJM**

Munich Gaming

Auf der „Munich Gaming“ (24. – 25.03.2010), einem Fachkongress für die Medien- und Gamesbranche, hatte die KJM einen Informationsstand und beantwortete den Besuchern Fragen zum Jugendmedienschutz. Am 24.03.2010 fand das KJM-Panel „Vom Zinnsoldaten zum virtuellen Warrior: Wenn das Kinderzimmer zum Kriegsschauplatz wird“ statt. Nach einem Vortrag des Vorsitzenden der KJM diskutierten Oberst i.G. Siegfried Morbe, Bereichsleiter Grundlagenangelegenheiten am Zentrum für Innere Führung der Bundeswehr, Koblenz, Prof. Dr. Thorsten Quandt, Lehrstuhl für Kommunikationswissenschaft, Universität Hohenheim, Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle und Olaf Wolters, Geschäftsführer des Münchener Bundesverbands Interaktive Unterhaltungssoftware, Berlin, auf dem Podium. Moderiert wurde die Veranstaltung von Thomas Krüger, dem Präsidenten der Bundeszentrale für politische Bildung, Berlin (s. Pressemitteilung vom 25.03.2010, Anlage 1).

- **Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden**

Deutscher Computerspielpreis

Eingebettet in die Deutschen Gamestage, die vom 27. – 29.04.2010 in Berlin stattfanden, wurden zum zweiten Mal innovative, kulturell und pädagogisch wertvolle Computerspiele in zehn Kategorien mit dem Deutschen Computerspielpreis prämiert. Träger des mit 500.000 Euro dotierten Preises sind die Branchenverbände BIU e.V., BVDW e.V. und G.A.M.E. e.V., gemeinsam mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), Bernd Neumann. Der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring saß – wie bereits im letzten Jahr – der Jury vor, die sich aus Vertretern der Politik, Bildungseinrichtungen, der Medienindustrie und der Fachpresse zusammensetzte. Innerhalb der dreitägigen Veranstaltung gaben zahlreiche offene Foren Anlass zur Diskussion über wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Aspekte von Games. Zum Thema „Computerspiele und Ethik“ diskutierten die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, die Geschäftsführerin der FSM, Sabine Frank, der Geschäftsführer der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), Felix Falk, Mitglied des Familienausschusses des Deutschen Bundestags, Thomas Jarzombek, Mitglied des Deutschen Bundestags, sowie der Geschäftsführer des Bundesverbands Interaktive Software (BIU), Olaf Wolters. Die Veranstaltung wurde von Stefan Finger, Radio Eins, moderiert.

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle**

didacta 2010

Die Bildungsmesse didacta, die größte Fachmesse für Lehrkräfte aller Bildungsbereiche in Europa, fand vom 16. – 20.03.2010 in Köln statt. Die KJM war dort mit einem Informationsstand vertreten. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle hielt zudem im Rahmen des Symposiums „Gewalt im Netz – Was können wir tun?“ einen Vortrag über „Jugendschutzprobleme in jugendaffinen Online-Foren: Pro-Ana, Drogen und Selbstverletzung: Aus der Prüfpraxis der Medienaufsicht“.

Jugendmedienschutztagung in Hamburg

Vom 26. – 27.04.2010 fand in Hamburg die 5. Jugendmedienschutztagung von ARD, ZDF, der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) und der katholischen Bischofskonferenz statt. Unter dem Motto „Tabubruch, Medienexhibitionismus und Jugendkultur – Herausforderungen für den Jugendmedienschutz“ wurden zahlreiche Vorträge und Foren angeboten. Eine

Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle diskutierte im Forum „Generation Porno? Sexualisierte Darstellungen in den Medien“ mit Vertretern des Vereins „Die Arche“, der Hochschule Merseburg in Sachsen-Anhalt und des caritativen Fachverbands „IN VIA“.

An der Abschlussdiskussion „Tabubrüche und Medienexhibitionismus als Herausforderungen für die Gesellschaft“ nahmen neben der Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, auch Sabine Frank, Geschäftsführerin der Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), Martin Heine, Direktor der Medienanstalt Sachsen-Anhalt, Dagmar Gräfin Kerssenbrock, Rundfunkrätin des Norddeutschen Rundfunks (NDR), Dr. Wolfgang Schulz, Geschäftsführer des Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung, sowie Hans Peter Strenge, Präsident der Nordelbischen Synode, teil. Moderiert wurde die Diskussion von Andreas Kuhlage vom NDR.

Sitzung der Gemischten Kommission Schulfunk/Schulfernsehen KMK/ARD/ZDF/DRadio

Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle war als Referentin bei der 78. Sitzung der Gemischten Kommission Schulfunk/Schulfernsehen KMK/ARD/ZDF/DRadio eingeladen, die am 03.05.2010 in Grünwald stattfand. Sie informierte die Kommissionsmitglieder über das Thema: „Neue Herausforderungen beim Jugendmedienschutz in Internet und Fernsehen“.

Treffpunkt Mediennachwuchs in Leipzig

Im Rahmen der Messe „Medientreffpunkt Mitteldeutschland“ fand vom 04. – 05.05.2010 der „Treffpunkt Mediennachwuchs“ statt. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, war bei dieser Veranstaltung auf ein Podium geladen und diskutierte mit Alvar Freude, AK Zensur, Harald Geywitz, FSM, und Ministerialdirigent Hans Ernst Hanten, BKM, über das Thema: „Politik, Gesellschaft, Anbieter – Wer schützt die Jugend im Netz?“. Die Moderation übernahm Dr. Stefan Krempf, freier Autor.

Sitzung des Saferinternet DE Advisory Boards

Am 23./24.06.2010 fand in Ludwigshafen die zweitägige Sitzung des SaferInternet DE Advisory Boards statt, dem auch die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, angehört. Im Schwerpunkt wurden die Vernetzungspotenziale im Beirat anhand von Beispielen wie „Ein Netz für Kinder“ oder auch dem „Safer Internet Forum“ erörtert. Ferner wurden über aktuelle Trends und neue Problemstellungen rund um die Sicherheit im Internet, vor allem in sozialen Netzwerken, diskutiert. Begleitet wurde dieser Themenkomplex durch einen Vortrag der BASF Group mit dem Titel „Strategien und Aktivitäten der BASF in Social Media“.

**Fachgespräch der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag:
„Wirksamer Kinder- und Jugendschutz im freien Internet – ein Paradoxon“**

Die bayerischen Landtagsgrünen luden unter dem Titel „Wirksamer Kinder- und Jugendschutz im freien Internet – ein Paradoxon –“ zu einem länderübergreifenden Fachgespräch am 28.06.2010 nach Nürnberg ein. An der Podiumsdiskussion nahmen medienpolitische Sprecher der Partei sowie ein Fachanwalt für Informationstechnologierecht und eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil. Es moderierte Ulrike Gote, medienpolitische Sprecherin Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag. Im Schwerpunkt wurde über die vorgesehene Alterskennzeichnung von Inhalten im Netz, die Wirksamkeit technischer Jugendschutzfilterprogramme sowie die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen diskutiert.

1.7. Berichtswesen

Der JMStV sieht zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor.

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2010 legte er fünf Tätigkeitsberichte vor.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls über die Arbeitsschwerpunkte der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.

Wortlaut des § 15 Abs. 1 JMStV

Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

Anlässlich des „Dritten Berichts der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und

Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) gem. § 17 Abs. 3 JMStV“, der im August 2009 veröffentlicht wurde, luden die obersten Landesjugendbehörden die KJM zu einem Gespräch ein. Das Treffen fand im Rahmen einer Arbeitssitzung der Jugendschutzreferenten der Länder, am 03.02.2010 im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur in Mainz statt. Bei dem Gespräch wurde auch die Novellierung des JMStV thematisiert. Anknüpfend an den Austausch am 03.02.2010 fand am 17.06.2010 ein weiteres Gespräch mit Vertretern der obersten Landesjugendbehörden statt. Thema war die Novellierung des JMStV und daraus entstehende Einzelfragen, insbesondere die Ausgestaltung des Verfahrens zur Durchlässigkeit von Kennzeichen im JuSchG. Sowohl die KJM als auch die obersten Landesjugendbehörden streben eine zeitnahe Fortsetzung des konstruktiven Dialogs an.

2. BLM

2.1. Rundfunk

2.1.1 Bearbeitung von Beschwerden – Mobbing, Gewalt und Pornografie

Im Mittelpunkt der Beschwerden, die die BLM im Berichtszeitraum zu prüfen hatte, standen das Format „Big Brother“, die „Ultimate Fighting“-Formate auf DSF sowie Erotikformate und Erotikwerbung im Nachtprogramm einiger Sender. Etwa die Hälfte der bei der KJM eingegangenen Beschwerden fiel in den Zuständigkeitsbereich der BLM: Eine Vielzahl von Beschwerden richtete sich gegen das Format „Big Brother“, welches über mehrere Sender bzw. Plattformen verbreitet wird.

Hintergrund: Das Format „Big Brother“ auf Sky

Auf Sky sendet der Kanal „Big Brother 24 Stunden live“ – zuständige Landesmedienanstalt ist die BLM – rund um die Uhr aus dem „Big Brother“-Haus. Die Tageszusammenfassungen werden täglich, die Entscheidungssendungen wöchentlich auf RTL 2 ausgestrahlt, weshalb hier die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) als zuständige Landesmedienanstalt die Beschwerden prüft. Einzelne Sequenzen von „Big Brother“ sind zudem über die Internet-Plattform „Clipfish“ abrufbar, für die die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) zuständig ist. Eine Beschwerde zu einem Vorfall bei „Big Brother“ kann deshalb eine Prüfung des Sachverhalts bei drei Landesmedienanstalten nach sich ziehen.

Der Schwerpunkt der Kritik gegen „Big Brother“ lag auf vermeintlichen Mobbing-Aktionen zwischen verschiedenen Bewohnern. Eine Überprüfung durch die Programmebeobachtung der BLM ergab jedoch keinen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV. Einige Beschwerden richteten sich gegen beleidigende Äußerungen eines Bewohners. Nachdem die BLM einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht ausschließen konnte, wurde der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist.

Etliche Beschwerden erreichten die BLM zu den „Ultimate Fighting“-Formaten, die teilweise ab 22:00 Uhr auf DSF gesendet wurden. Die BLM speiste – aufgrund der Beschwerden und der hohen Jugendschutzproblematik – die komplette Staffel des Kampfsport-Casting-Formats „The Ultimate Fighter“ in das Prüfverfahren der KJM ein (s. Kapitel 1.4.4: Aufsichtsfälle Rundfunk und Kapitel 2.1.3: Prüffälle/Verstöße).

Einige Beschwerden kritisierten verschiedene Erotikformate sowie erotische Werbeclips im Nachtprogramm und vermuteten pornografische Darstellungen. Im Berichtszeitraum konnte jedoch kein Anfangsverdacht gegen die Bestimmungen des JMStV durch die BLM festgestellt werden (vgl. 2.1.3 Nachträgliche Überprüfung von Sendung: Erotikformate im Nachtprogramm).

► Hinweise von Zuschauern sowie von Einrichtungen und Behörden stellen neben der Programmebeobachtung eine zusätzliche, wertvolle Informationsquelle dar und fördern den Dialog zwischen interessierten Bürgern und der Landesmedienanstalt.

2.1.2 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern – gesetzliche Altersfreigaben werden durchgehend berücksichtigt

Hintergrund: Vorabkontrolle

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, aber auch Serien, die von der FSK eine Kennzeichnung erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden, als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM oder der FSF erhalten haben.

Die BLM kontrolliert im Vorfeld der Ausstrahlung Sendungen bei Kabel 1, 9live, münchen.tv, münchen.2, Tele 5, N24, Sky, ANIXE und MGM anhand der Programmanschauen.

Bei der Programmkontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung konnten keine Fälle ausgemacht werden, in denen davon auszugehen war, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten wurden. Als problematisch erwies sich hierbei der Umstand, dass zu einer Vielzahl von Spielfilmen, aber auch zu anderen Programminhalten wie etwa Serien oder auch Trailern, mehrere FSK-Kennzeichnungen oder FSF-Entscheidungen mit verschiedenen Freigaben

vorliegen, so dass im Vorfeld keine exakten Aussagen über etwaige Fehlplatzierungen zu treffen waren. Die entsprechenden Sendungen mussten somit nach erfolgter Ausstrahlung gesichtet werden.

► Die Bedeutung der Programmkontrolle vor der Ausstrahlung nimmt daher kontinuierlich ab und wird zunehmend ersetzt durch die weitaus aufwendigere Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung.

2.1.3 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen – Ultimate Fighting, Erotik und Gewinnspiele

Hintergrund: Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung

Die Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung umfasst sowohl Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen haben, als auch solche, die der FSK bzw. der FSF vorgelegen haben, die aber aufgrund der Sendezeit aus Sicht des Jugendschutzes problematisch erscheinen. Dabei wird hauptsächlich überprüft, ob Schnittauflagen der FSK bzw. der FSF eingehalten worden sind. Die entsprechenden Sendungen werden aufgezeichnet und gesichtet.

- **Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen**

Filme und sonstige Sendungen ohne FSK- bzw. FSF-Freigaben

Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorlagen, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet. Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, 9live, münchen.tv, münchen.2, DSF (ab 11.04.2010: Sport1), Tele 5, N24, ANIXE und e.clips (seit 07.01.2010 nicht mehr auf Sendung wegen Insolvenz) auch die digitalen Programme von Sky bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, Focus TV Gesundheit (seit 07.01.2010 nicht mehr auf der Sky-Plattform) und Discovery Channel sowie das über die Kabel-Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot History. Dabei wurde in einer ersten Überprüfung festgestellt, dass die Bestimmungen des JMStV in zwei Fällen nicht eingehalten worden war:

Bei zwei Sendungen eines Ultimate-Fighting-Kampfsportformats, ausgestrahlt auf DSF, konnte die BLM einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht ausschließen. Die beiden Fälle wurden an die KJM zur Entscheidung übermittelt (s. u.).

Die BLM prüfte auch eine Vielzahl von Serien in den von ihr zugelassenen Programmen, die zum Teil weder von der FSK noch von der FSF geprüft worden waren. Hierbei konnten keine Fälle ausgemacht werden, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

Die Überprüfung der Wrestling-Shows „SmackDown“ und „WWE Superstars“ im späten Hauptabendprogramm auf DSF bzw. Sport1 ergab, dass die Formate stets erst nach 22:00 Uhr ausgestrahlt worden waren.

Im Falle des Anbieters Sky und der über diese Plattform verbreiteten Angebote „Big Brother“, MGM, Focus TV Gesundheit, e.clips und Discovery Channel sowie des über die Kabel-Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes History, erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre. Bei Verwendung der Vorsperre für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens sind vom JMStV abweichende Sendezeitgrenzen erlaubt. Die BLM sichtete eine Vielzahl von Sendungen. Die Programmbeobachtung ergab, dass in einem Fall möglicherweise die Vorschriften zur Vorsperre nicht eingehalten worden waren. Der Fall befindet sich derzeit noch in der internen Prüfung durch die BLM. Einen weiteren Fall (Sky-Kanal „Big Brother“, Carlos wünscht Iris' behindertem Sohn den Tod) übermittelte die BLM an die KJM zur Entscheidung (s. u.).

Hintergrund: Vorsperre

Die Landesmedienanstalten haben die Möglichkeit, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens Abweichungen von den üblichen Sendezeitbeschränkungen zu gewähren, wenn sie über eine entsprechende digitale zusätzliche Vorsperre verfügen (vgl. § 9 Abs. 2 JMStV). Dies bedeutet, dass der Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote von den im JMStV normierten üblichen Sendezeitbeschränkungen bei der Verbreitung seines Angebotes abweichen kann, wenn er eine Vorsperre als technisches Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV verwendet.

Sky Sport1 bzw. 2 (vormals Premiere Sportportal) strahlte im Berichtszeitraum diverse Wrestling-Formate aus. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Formate der US-

amerikanischen Ligen WWE und TNA, die in Form verschiedener Magazine gesendet wurden. Regelmäßig ausgestrahlte Formate waren „Impact“ (TNA) und „RAW“, „WWE NXT“, „Afterburn“ sowie „Experience“ (allesamt bei der WWE). Im Zuge regelmäßiger Stichproben konnte die BLM feststellen, dass sämtliche Wrestlingshows, die vor 22:00 Uhr ausgestrahlt wurden, stets mit Vorsperre versehen waren:

Filme und weitere Sendungen mit FSK- bzw. FSF-Freigaben

Die BLM überprüfte im Rahmen der Programmbeobachtung eine Vielzahl von Filmen bzw. Serienfolgen, aber auch Trailer, hinsichtlich der Einhaltung von Schnittauflagen. Schnittauflagen sind meist Voraussetzung für eine herabgestufte FSK-Kennzeichnung bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF und bieten den Anbietern die Möglichkeit, Filme bzw. Serienfolgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen. Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, 9live, münchen.tv, münchen.2, DSF (ab 11.04.2010: Sport1), Tele 5, N24, ANIXE und e.clips auch die digitalen Programme von Sky bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, Focus TV Gesundheit (seit 07.01.2010 nicht mehr auf der Sky-Plattform) und Discovery Channel sowie das über die Kabel-Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot History.

In den von der BLM zugelassenen Programmen war in Bezug auf Serien erneut eine hohe Fluktuation zu verzeichnen. Dabei handelte es sich zum Teil auch um Erstausstrahlungen in diesen Programmen.

► In der Programmbeobachtung der BLM fiel auf, dass – anscheinend bedingt durch die intensive Prüftätigkeit von FSK und FSF bei Serien – die Platzierung einzelner Folgen von den Anbietern differenziert vorgenommen wurde, was aus Sicht des Jugendschutzes als positives Signal zu werten ist.

Ein Beispiel hierfür ist die US-amerikanische Actionserie „The Unit – Eine Frage der Ehre“. Diese strahlte auf Kabel 1 ab der dritten Staffel seit 25.03.2010 jeweils donnerstags aus, meist ab 22:05 Uhr, zunächst auch bereits ab 21:10 Uhr. „The Unit – Eine Frage der Ehre“ handelt von einer Spezialeinheit der US-Army, die im Verborgenen gegen den Terrorismus kämpft und dabei dem direkten Befehl des amerikanischen Präsidenten unterstellt ist. Die insgesamt elf Folgen der dritten Staffel lagen der FSK vor, die in neun Fällen eine Kennzeichnung ab 16 Jahren, in zwei Fällen eine Kennzeichnung ab 12 Jahren vornahm. Neun Folgen dieser Staffel wurden von der FSF geprüft: davon erhielten acht Folgen eine Freigabe für 20:00 Uhr (drei mit

Schnittauflagen), eine erhielt eine Freigabe für 22:00 Uhr. Die Überprüfung der Platzierung der einzelnen Folgen durch die BLM ergab, dass Kabel 1 diese entsprechend den Maßgaben der FSK bzw. der FSF ausstrahlte.

Die Überprüfung der gekürzten Fassungen von Spielfilmen oder anderen Programminhalten, wie etwa Trailer, durch die BLM ergab drei Fälle, in denen von einem Verstoß gegen den JMStV auszugehen war: dabei handelte es sich um einen Spielfilm auf Kabel 1 sowie um zwei Kinotrailer auf ANIXE, jeweils mit verschiedenen FSK-Kennzeichnungen. Die BLM übermittelte die drei Fälle an die KJM zur Entscheidung (s. u.). Ein weiterer Fall befindet sich derzeit noch in der internen Prüfung durch die BLM.

Bei mehreren unter Jugendschutzaspekten problematischen Filmen und Serien mit FSK-Kennzeichnung und/oder FSF-Entscheidungen im Programm von Sky und von über diese Plattform verbreiteten Angeboten wie TNT Serie, Sky Cinema Hits, Discovery Channel und MGM sowie von dem über die Kabel-Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebot History, wurde die Einhaltung der FSK- bzw. FSF-Entscheidungen überprüft, auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Vorsperre.

► Die Überprüfung durch die BLM ergab, dass sich die digitalen Anbieter bei der Platzierung von Spielfilmen bzw. einzelner Serienfolgen differenziert an die Vorgaben der FSK bzw. der FSF – soweit diese vorhanden waren – hielten und die Vorsperre gezielt zum Einsatz brachten. Die Programmbeobachtung machte einen Fall aus, in dem möglicherweise ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt. Der Fall befindet sich momentan noch in der internen Prüfung durch die BLM.

Von der BPjM ursprünglich indizierte Filme

Hintergrund: Ausstrahlung von ursprünglich indizierten Filmen

Bei Filmen, deren Originalfassungen die BPjM indiziert hat, überprüft die BLM, ob sie in bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten Fassungen, oder in Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren ausgestrahlt werden. Dies sind die beiden zulässigen Möglichkeiten, ursprünglich indizierte Filme im Fernsehen zu senden.

Kabel 1 (7 Filme), Sky Cinema Hits (3 Filme), MGM (4 Filme) und Tele 5 (13 Filme) zeigten im Berichtszeitraum insgesamt 27 verschiedene, ursprünglich indizierte Spielfilme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen im Spätabendprogramm. Dabei handelte es sich ausnahmslos um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben war.

Problemfälle

- **„Ultimate Fighting“-Formate**

Die bereits im Jahr 2009 von der BLM als überaus problematisch eingestuften „Ultimate Fighting“-Formate waren im Berichtszeitraum einer der Schwerpunkte in der Programmebeobachtung der BLM.

Nicht zuletzt aufgrund der alarmierenden Ergebnisse der Programmebeobachtung befasste sich der Fernsehausschuss der BLM mit „Ultimate Fighting“. Der Fernsehausschuss hob in seiner Sitzung am 18.03.2010 die Genehmigung für die Formate „The Ultimate Fighter“, „UFC Unleashed“ und „UFC Fight Night“ im Programm des DSF auf. Der Fernsehausschuss hielt die genannten Formate durch die Massivität der gezeigten Gewalt für nicht akzeptabel. Die darin stattfindenden Tabubrüche, wie das Einschlagen auf einen am Boden liegenden Gegner, widersprächen dem Leitbild eines öffentlich-rechtlich getragenen Rundfunks nach Art. 111a der Bayerischen Verfassung, in dem u. a. gegenseitige Achtung (Art. 111a Abs.1 Satz 5) und das Verbot der Verherrlichung von Gewalt (Art. 111a Abs. 1 Satz 6) vorgegeben sind.

Durch Bescheid vom 25.03.2010 forderte die BLM die DSF Deutsches Sportfernsehen GmbH auf, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids die Formate „The Ultimate Fighter“, „UFC Unleashed“ und „UFC Fight Night“ des für die Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr genehmigten Programms „Ultimate Fighting Championship“ durch genehmigungsfähige andere Inhalte zu ersetzen. Die BLM teilte dann mit, für den Fall, dass diese Anordnung nicht fristgemäß umgesetzt würde, würde die Genehmigung der Programmänderung vom 23.03.2009 insoweit widerrufen, als sie sich auf die genannten Formate beziehe.

Gegen den Bescheid erhob die ZUFFA UK Ltd. beim Verwaltungsgericht München Klage und beantragte im Eilverfahren, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage festzustellen, hilfsweise eine einstweilige Anordnung zu erlassen und festzustellen, dass der DSF GmbH aus dem Bescheid keine rechtlichen Verpflichtungen erwachsen. Die ZUFFA UK Ltd. ist die für den internationalen Bereich zuständige Tochtergesellschaft der ZUFFA LLC, die die Gründerin und Inhaberin der Kampfsportorganisation „Ultimate Fighting Championship“ ist und die gleichnamige Liga betreibt.

Am 08.04.2010 stellte das VG München die aufschiebende Wirkung der Klage der ZUFFA gegen den Bescheid der Landeszentrale bis zu einer Entscheidung im Eilverfahren fest. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde der BLM hob der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 09.04.2010 den Beschluss des Verwaltungsgerichts auf und lehnte den Antrag der ZUFFA auf Erlass einer Zwischenverfügung ab, da es der ZUFFA für ihr gerichtliches Vorgehen an der erforderlichen eigenen Rechtsbetroffenheit fehle, d.h. der offensichtlich unzulässigen Klage der ZUFFA kam keine die Vollziehung des Bescheids aufschiebende Wirkung zu.

Am 15.06.2010 entschied das VG München endgültig über den Eilantrag der ZUFFA UK Ltd. und lehnte diesen ab; die ZUFFA UK Ltd. sei nicht Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes und habe daher keine Klagebefugnis. Ferner konnte das VG München keine mögliche Verletzung subjektiver Rechte der ZUFFA feststellen. Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts war innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde möglich. Die ZUFFA UK Ltd. hat gegen den Beschluss des VG München vom 15.06.2010 Beschwerde eingelegt - das Verfahren geht somit an den BayVGH.

DSF/Sport1 leistete dem Bescheid der BLM Folge und verzichtet bis auf weiteres auf die Ausstrahlung von „Ultimate Fighting“-Formaten (s. auch „Fälle im KJM-Prüfverfahren“).

- **Erotikformate im Nachtprogramm**

Hintergrund: Erotikformate im Nachtprogramm

Ein erhebliches Problempotenzial bergen aus Sicht des Jugendmedienschutzes Erotikformate im Nachtprogramm. Diese Rundfunkangebote werden von der BLM kontinuierlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter medienethischen Aspekten gesichtet. Die BLM prüft bei den von ihr zugelassenen Anbietern in der Hauptsache, ob die Grenze zur Pornografie überschritten wird.

Die laufende Beobachtung der täglich im Nachtprogramm ausgestrahlten Erotikformate wurde auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Dies betraf vornehmlich die Programme von 9live, DSF/Sport1, Kabel 1 und Tele 5.

Das Erotikprogramm von 9live wurde unter dem Titel „La Notte – Sexy Clips“ täglich zwischen ca. 02:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt. Dabei liefen erotische Clips von strippenden Frauen – unterbrochen von Telefonsexwerbespots. Daneben zeigte der Sender sporadisch erotische Spielfilme. Insgesamt wurden keine Programminhalte ausgemacht, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

Das Erotikprogramm von DSF bzw. Sport1 bestand im Berichtszeitraum aus mehreren Formaten: von 23:00 Uhr bis ca. 00:15 Uhr wurde zumeist täglich „DSF – Das Sportquiz“ ausgestrahlt, eine Call-In-Show, bei der Geldpreise zu gewinnen sind. Die Moderatorinnen sind – im Gegensatz zu der auch tagsüber ausgestrahlten Version von „DSF – Das Sportquiz“ - lediglich mit einem Bikini bekleidet, dessen Oberteil sie im Verlauf der Sendung ausziehen. Nach dem Sender-Relaunch wurde dieses Erotik-Call-in-Format durch wechselnde Sportsendungen ersetzt.

Von 00:00 Uhr bis 01:00 Uhr sowie von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Wdh.) strahlte DSF/Sport1 täglich die Sendung „Gute Mädchen, Böse Mädchen“ aus – eine deutsche Erotik-Fernsehserie (Soap), die sich vorwiegend in einem fiktiven TV- bzw. Fotostudio abspielt. Dort erleben die Protagonisten (meist drei Frauen und zwei Männer) verschiedene Situationen des Alltags und Berufslebens, die jedoch stets in erotischen Situationen, gelegentlich auch im Geschlechtsverkehr enden. Dabei sind die sexuellen Handlungen nicht in grob anreißerischer Art dargestellt und zudem in einen narrativen Handlungszusammenhang eingebettet. Ein Verstoß gegen das Pornografieverbot konnte bis dato nicht festgestellt werden.

Von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr strahlte DSF/Sport1 in wechselnder Reihenfolge die Sendungen „Sexy Sport Clips“, „Sexy Poker Clips“, „Spy Cam“, „Car Wash“, „Sexy Sport Adventures“, „Sexy Gymnastic Clips“, „Sexy Sport Academy“, „Sexy Sport Clips Amateur“, „Ball Sport“, „Sexy Sport Clips Casting“ und „Flaschendreher“ aus. Sämtliche Formate bestehen aus erotischen Clips, in denen sich Frauen entkleiden und manuell stimulieren. Die Sendungen werden regelmäßig von Werbeblöcken für Sexhotlines unterbrochen. Ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV ergab sich dabei jedoch nicht.

Auch im Nachtprogramm von Kabel 1 wurden stichprobenartig Erotikangebote wie Spielfilme, aber auch Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nahe legten.

Dies gilt auch für Tele 5, das im Berichtszeitraum Werbung für Telefonsexangebote bzw. für Handyvideos, die kostenpflichtig durch eine SMS mit einem bestimmten Code heruntergeladen werden können, im Nachtprogramm ausstrahlte.

Im Programm von münchen.tv und münchen.2 wurden im Berichtszeitraum erneut keine Erotikformate ausgestrahlt.

- **Prüffälle / Verstöße**

Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle

Vierzehn Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM konnten im Berichtszeitraum von der KJM abschließend behandelt werden. Dabei handelt es sich um folgende Fälle:

Am 14.06.2009 wurde von 14:15 Uhr – 15:05 Uhr auf Focus TV Gesundheit die Dokumentation „Die Rätsel der Toten: Dem Tod auf der Spur“ ausgestrahlt. Die Sendung, die nicht von der FSF geprüft worden war, wurde ohne Vorsperre ausgestrahlt und fiel im Rahmen der laufenden Programmebeobachtung der BLM auf. Gegenstand der Dokumentation ist die sogenannte „Body Farm“ in den USA, ein forensisch-anthropologisches Forschungszentrum mit Freiluftlabor, das zur Universität Tennessee gehört. Eine Spezialistengruppe erforscht dort unter realen Bedingungen den Verwesungsprozess menschlicher Leichen und die verschiedenen Einflüsse auf die Verwesung, wie etwa Klima, Insektenbefall, Fund- bzw. Aufenthaltsort der Leiche und Spuren äußerer Gewalteinwirkung. Die KJM teilte die Auffassung der BLM, dass die hohe Anzahl an drastischen Bildern von verwesenden Leichenteilen bzw. Leichen geeignet sei, eine nachhaltige Ängstigung von Kindern und Jugendlichen unter 12 Jahren hervorzurufen. Die tatsächliche Darstellung von Leichen und deren Verwesungsprozess, die teilweise ohne Einbettung in den Gesamtkontext erfolgt, sei durch eine extreme Fokussierung auf drastische und explizite Details gekennzeichnet und geeignet, jüngere Zuschauer unter 12 Jahren emotional zu überfordern und längerfristig zu

verstören. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige) fest.

Unmittelbar im Anschluss an diese Sendung wurde am 14.06.2009 von 15:05 Uhr bis 15:55 Uhr auf Focus TV Gesundheit die Dokumentation „Die Rätsel der Toten: Biographie einer Leiche“ ausgestrahlt. Die Sendung wurde ebenfalls ohne Vorsperre ausgestrahlt, hatte nicht der FSF vorgelegen und fiel im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung der BLM auf. Die Dokumentation schließt inhaltlich an die Sendung „Die Rätsel der Toten: Dem Tod auf der Spur“ an und verwendet zum Teil identisches Bildmaterial. Auch diese hat die „Body Farm“ zum Gegenstand. Am Beispiel einer konkreten Leiche wird der Einfluss unterschiedlicher Faktoren auf den Verwesungsprozess menschlicher Leichen gezeigt. Die KJM teilte die Auffassung der BLM, dass die hohe Anzahl an drastischen Bildern von verwesenden Leichenteilen bzw. Leichen geeignet sei, eine nachhaltige Ängstigung von Kindern und Jugendlichen unter 12 Jahren hervorzurufen. Die unverfremdete Darstellung von Leichen und deren Verwesungsprozess, teils ohne dramaturgischen Kontext, sei durch eine extreme Fokussierung auf drastische und explizite Details gekennzeichnet und geeignet, jüngere Zuschauer unter 12 Jahren emotional zu überfordern und längerfristig zu verstören. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige) fest. Die BLM beanstandete die beiden Fälle.

Die KJM setzte sich auf Initiative der BLM im Berichtszeitraum ausführlich mit „Ultimate Fighting“-Formaten auseinander (s. Kapitel 1.4.4):

Dies betraf vornehmlich die seit 10.10.2009 auf DSF ausgestrahlte, amerikanische Reality-Castingshow „The Ultimate Fighter“. In der Show werden 16 professionelle Kämpfer, die ihren Durchbruch in der UFC (Ultimate Fighting Championship) noch nicht geschafft haben, in zwei Teams aufgeteilt und kämpfen in einem Turnier um einen Profi-Vertrag bei der UFC. Am Ende jeder Folge findet ein Zweikampf statt, dessen Verlierer aus dem Turnier ausscheidet. Die Sendungen liefen meist samstags, vereinzelt auch donnerstags nach 23:00 Uhr, eine Folge (Folge 2) allerdings bereits ab 22:00 Uhr. Das Format bietet aufgrund des hohen Gewaltpotenzials, des - besonders für männliche Jugendliche - großen Identifikationspotenzials mit den Kämpfern, der jugendaffinen Inszenierung und der Nachahmungsgefahr aus Sicht des Jugendschutzes ein erhebliches Problempotenzial. Die BLM übermittelte sämtliche dreizehn Folgen des Formates zur Entscheidung an die KJM, da ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß

gegen die Bestimmungen des JMStV nicht auszuschließen war. Die KJM konnte in ihrer Sitzung am 10.02.2010 in München für alle dreizehn Folgen keinen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV (offensichtlich schwere Jugendgefährdung) feststellen. Die BLM stellte die Verfahren zu den zwölf Folgen, die nach 23:00 Uhr ausgestrahlt worden waren, ein.

Fälle im KJM-Prüfverfahren

Im Falle der Ausstrahlung von Folge 2 von „The Ultimate Fighter“, die am 22.10.2009 bereits um 22:10 Uhr erfolgte, stellte die KJM in ihrer Sitzung am 10.02.2010 in München einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen) fest und beschloss die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Die BLM führt derzeit die Anhörung des Anbieters zu Folge 2 durch.

Neben diesem Fall sind die KJM-Prüfverfahren zu sechs weiteren Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Fälle wurden bereits in KJM-Prüfgruppen behandelt:

Am 26.01.2010 wurde von 23:45 Uhr bis 00:30 Uhr auf DSF die Sendung „UFC – Unleashed“ (zu Deutsch etwa „von der Leine gelassen“, „entfesselt“) ausgestrahlt. Die Sendung zeigt in einem Zusammenschnitt besonders spektakuläre Kämpfe der weltweit führenden MMA-Organisation „Ultimate Fighting Championship“.

Weder die FSK noch die FSF hatten die Sendung, die der BLM im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung auffiel, vor Ausstrahlung geprüft. Eine KJM-Prüfgruppe teilte die Meinung der BLM, dass die Sendung geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden. Grund für diese Einschätzung ist das hohe Gewaltpotenzial der Sendung, das explizit und detailliert in Szene gesetzt wird. Durch die mediale Aufbereitung der brutalen Kämpfe findet nach Meinung der Prüfgruppe eine Gewaltbefürwortung statt. Dem Zuschauer wird dadurch die Botschaft vermittelt, dass Schläge, die den Gegner erheblich verletzen können, legal sind. Eine verrohende oder zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung auf Jugendliche ist daher nicht auszuschließen. Die Prüfgruppe empfahl der KJM, in der Ausstrahlung der Sendung „UFC Unleashed“ am 26.01.2010 um 23:45 Uhr auf DSF einen

Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV (offensichtlich schwere Jugendgefährdung) festzustellen.

Am 09.02.2010 wurde auf DSF von 00:45 Uhr bis 02:45 Uhr die Sendung „UFC Fight Night # 109“ ausgestrahlt. „UFC Fight Night“ zeigt ganze Kampfabend der weltweit führenden MMA-Organisation „Ultimate Fighting Championship“. Die Folge #109 mit dem Untertitel „Relentless“, zu deutsch etwa „unbarmherzig“, „erbarmungslos“, „schonungslos“, zeigt einen Kampfabend aus Las Vegas mit insgesamt vier Kämpfen, die vor großer Zuschauerkulisse in einem „Octagon“ ausgetragen wurden. DSF zeigte den Kampfabend nicht live, sondern um einige Tage zeitversetzt. Die Sendung hatte vorab weder der FSF noch der FSK vorgelegen und fiel der BLM im Rahmen der laufenden Programmebeobachtung auf. Eine KJM-Prüfgruppe teilte die Meinung der BLM, dass die Sendung geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden. Auch hier war das hohe Gewaltpotenzial der brutalen Kämpfe, welches explizit und detailliert in Szene gesetzt wird, ausschlaggebend für die Bewertung. Durch die mediale Aufbereitung der brutalen Kämpfe findet nach Meinung der Prüfgruppe eine Gewaltbefürwortung statt. Über den angeblichen Sportgedanken und die wenigen, intransparenten Regeln wird eine Kultur des Prügelns legitimiert, die brutal, martialisch und die körperliche Gesundheit gefährdend anmutet. Daher war auch bei dieser Sendung eine verrohende oder zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung auf Jugendliche nicht auszuschließen. Die Prüfgruppe empfahl der KJM, in der Ausstrahlung der Sendung „UFC Fight Night #109“ am 09.02.2010 von 00:45 Uhr bis 02:45 Uhr auf DSF einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV (offensichtlich schwere Jugendgefährdung) festzustellen.

Am 28.01.2010 wurde um 12:30 Uhr auf ANIXE im Rahmen des Magazins „Demnächst im Kino“ ein Trailer zu dem Kinofilm „Legion“ ausgestrahlt.

Der Trailer war am 07.01.2010 von der FSK geprüft und ab 12 Jahren freigegeben worden. Der gleichnamige Kinofilm war von der FSK ab 16 Jahren freigegeben worden und fiel im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle auf. Eine Prüfgruppe teilte die Erstbewertung der BLM, dass ANIXE mit der Ausstrahlung des Trailers im Tagesprogramm dem Wohl jüngerer Kinder nach § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV nicht Rechnung getragen hatte. Grund für diese Einschätzung waren hauptsächlich die drastischen Einzelbilder, die schnelle Aneinanderreihung von

zusammenhanglosen Filmausschnitten und die dramatische, actionreiche Inszenierung des Trailers, der im Hinblick auf unter 12-Jährige großes Ängstigungspotenzial aufweist.

Ebenfalls am 28.01.2010 wurde um 12:32 Uhr auf ANIXE im Rahmen des Magazins „Demnächst im Kino“ der Trailer zu dem Kinofilm „Schön bis in den Tod“ gezeigt. Der Trailer war insgesamt dreimal von der FSK geprüft worden: in zwei Fassungen hatte er eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten, eine deutlich gekürzte Fassung war ab 12 Jahren freigegeben worden. Der gleichnamige Kinofilm war von der FSK ab 16 Jahren freigegeben worden. Die BLM ging in einer ersten Überprüfung davon aus, dass der Trailer, der eine Vielzahl von Gewaltszenen, hauptsächlich Bedrohungs-, Verfolgungs- und Kampfszenen, enthält, im Tagesprogramm von ANIXE in einer FSK-16-Fassung ausgestrahlt worden war. Die KJM-Prüfgruppe teilte diese Einschätzung und empfahl der KJM, einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV festzustellen.

Am 22.02.2010 wurde um 22:40 Uhr auf Kabel 1 der Spielfilm „Alarmstufe: Rot“ (Originaltitel: „Under Siege“) ausgestrahlt. Der Film war mehrmals von der FSK geprüft worden: Die Kinoversion des Films hatte eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten. Diese Fassung war um drei Szenen gekürzt worden, die in der ungeschnittenen Fassung vollständig enthalten sind. Diese ungeschnittene Fassung hatte für die Videoauswertung die Kennzeichnung „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ erhalten. Die KJM-Prüfgruppe teilte die Ansicht der BLM, dass der Film bei Kabel 1 am 22.02.2010 um 22:40 Uhr in der ungekürzten FSK-18-Fassung ausgestrahlt worden war und empfahl der KJM, einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 JMStV festzustellen.

Die BLM bereitet in diesen fünf Fällen die Anhörung des Anbieters vor.

Am 08.02.2010 wurde von 23:00 Uhr bis 01:00 Uhr auf dem Sky-Kanal „Big Brother“ die Sendung „Big Brother“ ohne Vorsperre ausgestrahlt. In der Sendung wünscht der Kandidat Carlos dem behinderten Sohn der Kandidatin Iris den Tod. Zu der Sendung gingen bei der BLM zwei Zuschauerbeschwerden ein. Eine Prüfung der Sendung vor Ausstrahlung durch die FSF war aufgrund des Live-Charakters nicht möglich gewesen. Die KJM-Prüfgruppe teilte die Einschätzung der BLM dahingehend, dass eine Beleidigung des behinderten Kindes einer Mitbewohnerin und der geäußerte Wunsch, dass dieses sterben möge, einen polemischen Ausfall darstellte – mit dem Ziel, Iris zu kränken. Derartige Aussagen sind nach Auffassung der

Prüfgruppe sozioethisch inakzeptabel und für ein verantwortungsvolles und respektvolles Miteinander nicht förderlich. Ferner wird das soziale Prinzip, Schwächere und Benachteiligte zu schützen, mit dieser Beleidigung konterkariert. Allerdings findet nach übereinstimmender Meinung von BLM und KJM-Prüfgruppe mit der auf Iris abzielenden Beleidigung keine Abwertung des Lebens eines behinderten Menschen oder von Behinderten generell statt. Es fehlt nach Einschätzung der Prüfgruppe an der für einen Verstoß gegen die Menschenwürde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV erforderlichen Intensität. Daher empfahl die Prüfgruppe der KJM, in der Ausstrahlung der Sendung „Big Brother“ vom 08.02.2010, 23:00 Uhr bis 01:00 Uhr, keinen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV festzustellen. Die BLM wartet derzeit auf die Entscheidung des KJM-Prüfausschusses.

Hörfunk-Prüffälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM

Hintergrund: Prüffälle Hörfunk

Die BLM überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk. Hauptsächlich geht sie Beschwerden von Hörern oder Hinweisen aus dem Hörfunkreferat der BLM nach.

Bei der BLM gingen Beschwerden zu zwei Sendungen von in Bayern zugelassenen privaten Hörfunkanbietern ein: Dabei handelte es sich in beiden Fällen um im Tagesprogramm ausgestrahlte Werbung für ein Bordell. Die BLM hörte die beiden Anbieter neben einem möglichen Verstoß gegen die Werberichtlinien auch zu einem möglichen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV an. Die BLM wertet momentan die Ergebnisse der Anhörung aus. Eine Befassung der KJM mit dem Prüffall ist nicht erfolgt, da die KJM nur für länderübergreifende Angebote zuständig ist. Bei nichtländerübergreifenden Angeboten kann die KJM gutachterlich befasst werden.

2.2. Telemedien

2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien – „Carwash-Aktion“, Stunt-Show und virtuelle Sexualität

Die BLM beobachtet stichprobenhaft die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben.

Die BLM übermittelte den Online-Auftritt des Bordells, der in den beiden oben erwähnten Radioangeboten beworben worden war, an die KJM zur Entscheidung. In einer ersten Überprüfung stellte die BLM bei dem Telemedienangebot einen Verdacht auf einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 und 4 Satz 1 JMStV fest. Der Fall wird demnächst in einer KJM-Prüfgruppe behandelt.

Bei der BLM ging eine Zuschauerbeschwerde zu einer Promotion-Aktion eines privaten bayerischen Radioanbieters ein. Der Sender hatte auf seiner Senderhomepage eine umfangreiche Bildergalerie mit einer sogenannten „Carwash-Aktion“ online gestellt. Auf den Bildern waren in der Hauptsache halbnackte Frauen in erotischen Posen beim Autowaschen dargestellt. Die BLM trat als zuständige Landesmedienanstalt an den Veranstalter heran und wirkte auf eine freiwillige Änderung der Bildergalerie hin. Der Anbieter kam dieser Aufforderung unverzüglich nach und sorgte dafür, dass auf seiner Homepage ausschließlich Darstellungen zu finden waren, bei denen nicht länger von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

Bei der BLM ging eine Zuschauerbeschwerde zu der Sendung „Gefangen! Wenn Dir nur Sekunden bleiben (Episode 8)“, ausgestrahlt am 17.01.2010 von 21:15 Uhr bis 21:45 Uhr auf DMAX, ein. Der identische Inhalt wurde auch auf der Senderhomepage von DMAX, in zwei Videofiles aufgeteilt, ganztägig frei zugänglich verbreitet. DMAX hat eine Zulassung von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), allerdings ist der Sitz der DMAX TV GmbH & Co. KG in 80539 München, woraus sich die Zuständigkeit der BLM für das Telemedienangebot ergibt.

„Gefangen! Wenn Dir nur Sekunden bleiben (Episode 8)“, ist ein amerikanisches Action- bzw. Stuntformat, in dem ein professioneller Entfesselungskünstler versucht, sich innerhalb einer vorgegebenen Zeit aus verschiedenen Zwangslagen zu befreien. So lässt er sich etwa im Freien in einem hölzernen Türrahmen fesseln. Ziel ist es, sich in kürzester Zeit zu befreien, da ansonsten ein mit Helm und Protektoren geschützter BMX-Fahrer mit voller Wucht in seinen Rücken fährt. In letzter Sekunde gelingt es ihm, sich zu befreien und sich mit einem Sprung zur Seite in Sicherheit zu bringen.

Die BLM nahm mit der für DMAX zuständigen mabb Kontakt auf und bat um eine Überprüfung der Sendung. Nach Auskunft der mabb hatte die Sendung vor Ausstrahlung der FSF vorgelegen, die auf eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm (20:00 Uhr) entschieden hatte. Für die mabb ergab sich daher bei einer Ausstrahlung um 21:15 Uhr kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV. Für die identische Verbreitung des Angebots auf der Senderhomepage von DMAX – auch tagsüber – zog die BLM § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 JMStV in Betracht: Danach erfüllt der Telemedienanbieter bei einer nur auf Kinder anzunehmenden entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung eines Angebots seine Pflicht nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er das entsprechende Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet. Die Senderhomepage ist – analog zum Rundfunkangebot DMAX – ein Spartenangebot mit Schwerpunkt auf männlichen Nutzern bzw. Zuschauern. Eine besondere Affinität zu Kindern ist nicht gegeben. Auch die Rubrik „Games“ auf der Senderhomepage richtet sich an erwachsene oder ältere jugendliche Nutzer. Somit war nach Einschätzung der BLM nicht davon auszugehen, dass der Internetauftritt des Senders, speziell die Verbreitung der Videofiles von „Gefangen! Wenn Dir nur Sekunden bleiben (Episode 8)“, einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV darstellt. Speziell anhand dieses letzten Beispiels zeigt sich die in den letzten Jahren stetig wachsende Konvergenz von Medieninhalten – eine Tendenz, die sich auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt hat. Insofern erachtet es die BLM auch in Zukunft als unumgänglich, die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben, intensiv zu beobachten, um einen effektiven Jugendmedienschutz zu gewährleisten.

- **Kontakt zu Anbietern und Providern**

Durch stichprobenhafte Überprüfungen und aufgrund von Beschwerden wurde die BLM auf vierzehn Angebote bayerischer Telemedienanbieter aufmerksam, die nach Einschätzung der BLM nicht den Vorgaben des JMStV entsprachen. Um möglichst schnell Veränderungen im Sinne des Jugendmedienschutzes herbeizuführen, wurden die Anbieter durch die Landeszentrale kontaktiert, auf die Verstöße aufmerksam gemacht und aufgefordert, ihre Angebote entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu gestalten. Sollte dies nicht geschehen, würde die Landeszentrale die Fälle zur Einleitung eines Prüfverfahrens an die KJM weiterleiten. In acht dieser Fälle wurden die Angebote durch die jeweiligen Anbieter sofort aus dem Netz genommen bzw. jugendschutzkonform umgestaltet. In all diesen Fällen handelte es sich um Angebote, in denen pornografische Inhalte bereitgehalten oder über Verlinkungen zugänglich gemacht wurden. Dabei sind zwei Angebote besonders hervorzuheben, da hier nicht nur Foto- oder Videomaterial frei verbreitet wurde, sondern vorrangig 3D-Spiele mit pornografischem Inhalt. Hier konnte sich der Nutzer direkt an virtuellen sexuellen Handlungen beteiligen und diese steuern.

Ein Angebot wird gegenwärtig nach Rücksprache mit der Landeszentrale durch den Anbieter so umgestaltet, dass es zu Beginn des nächsten Berichtszeitraums den Vorgaben des JMStV entspricht. Hierbei handelt es sich um ein Film- bzw. Videoportal, auf dem ohne jegliche zeitliche Einschränkung oder anderweitige Schutzmaßnahmen Kinotrailer gezeigt werden, die als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18-Jährige eingestuft werden.

In den drei übrigen Fällen ist die Reaktion der Anbieter noch ungewiss, da die Schreiben erst kurz vor Ende des Berichtszeitraumes zugestellt wurden. In diesen Fällen handelt es um zwei weitere Filmportale und den Internetauftritt einer Domina.

Bei zwei Angeboten mit Verlinkungen auf pornografische und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte erfolgte weder eine Reaktion des Anbieters noch eine Anpassung an gesetzliche Vorgaben. In diesen Fällen wird gegenwärtig die Weiterleitung an die KJM zur Einspeisung in die Prüfgruppen vorbereitet.

In einem Fall, in dem die Kontaktdaten des eigentlichen Anbieters zweifelhaft waren, wurde zusätzlich der Host-Provider, auf dessen Servern die problematischen Inhalte gespeichert sind, angeschrieben. Dieser wurde gebeten, die von der Landeszentrale als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuften Inhalte gemäß seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen zu löschen und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass Provider für

Internetseiten haftbar gemacht werden können, sobald sie von den Inhalten Kenntnis erlangt haben, bzw. darauf hingewiesen worden sind.

2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM – Onlinespiele, Bilder von abgetriebenen Föten und Darstellung bizarrer Sexualpraktiken

Seit Inkrafttreten des JMStV war die BLM in insgesamt 221 Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in Internet- und anderen Telemedien-Angeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern rechtsaufsichtlich tätig. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in Prüfverfahren der KJM festgestellt und dann zur Durchführung der jeweiligen Verfahren an die BLM als zuständige Landesmedienanstalt übermittelt worden.

- **Fälle im KJM-Prüfverfahren**

Im aktuellen Berichtszeitraum befanden sich insgesamt 51 verschiedene Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM in einem KJM-Prüfverfahren. Innerhalb des Berichtszeitraums durchläuft ein Fall in der Regel mehrere oder alle Stufen des Prüfverfahrens. Um die einzelnen Arbeitsschritte in Prüfgruppe, Prüfausschuss, Beobachtungsmodus etc. zu dokumentieren, werden die jeweiligen Fälle deshalb ggf. mehrfach aufgeführt. Hinzu kommt noch eine größere Anzahl von Angeboten, die routine- oder stichprobenmäßig durch die BLM kontrolliert wurden. Bei diesen bestand jedoch keine Notwendigkeit zur Einleitung eines rechtsaufsichtlichen Verfahrens, da entweder keine Verstöße festzustellen waren, oder die Anbieter ihre Angebote – wie oben ausgeführt – nach einem Schreiben der Landeszentrale den Vorgaben des Jugendmedienschutzes anpassten und die deswegen innerhalb dieses Berichts nicht weiter behandelt werden.

- **Fälle in KJM-Präsenzprüfungen**

Zehn Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM wurden im Berichtszeitraum neu in das KJM-Prüfverfahren eingespeist und im Rahmen von KJM-Präsenzprüfungen gesichtet. Dabei wurden zwei Fälle zur weiteren Beobachtung an die Landeszentrale zurück überwiesen, da die zuvor festgestellten und dokumentierten Verstöße nicht mehr abrufbar waren. In allen acht

übrigen Fällen stellten die Prüfgruppen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV fest. Drei weitere Fälle wurden der KJM gegen Ende des Berichtszeitraumes zur Einspeisung in das Prüfverfahren weitergeleitet, aber bislang noch nicht im Rahmen einer Präsenzprüfung geprüft. Der Großteil der im ersten Halbjahr 2010 von Prüfgruppen der KJM festgestellten Verstöße bei bayerischen Anbietern bestand aus unzulässigen, pornografischen Darstellungen und entwicklungsbeeinträchtigenden Darstellungen aus dem Bereich Erotik und Sexualität. Zwei Angebote setzten sich jedoch besonders von derartigen Inhalten ab: Hierbei handelte es sich zum einen um eine Spieleplattform und zum anderen um den Internetauftritt eines Abtreibungsgegners.

Im Rahmen der Spieleplattform wurde in verschiedenen Kategorien eine Vielzahl von Browserspielen angeboten. Aufgrund der großen Anzahl von Spielen und der gewählten Aufmachung wies das Angebot eine hohe Jugendaaffinität auf. Zahlreiche Onlinespiele, insbesondere der Kategorie „Counterstrike“, enthielten dabei verharmlosende Darstellungen von Gewalt. Bei vielen der präsentierten Spiele bestand das Hauptziel darin, Menschen zu erschießen oder auf andere Art und Weise zu töten. Dabei wurden besonders rücksichtslose bzw. gewalthaltige Taten, wie das Töten per Kopfschuss in einigen Spielen durch zusätzliche Punkte prämiert. Problematisch war auch die sogenannte Sniperperspektive, bei der die Opfer aus einem Hinterhalt heraus eliminiert werden mussten. Gewalt wurde in vielen der angebotenen Spiele als einzige Handlungsoption dargestellt.

Durch den hohen Grad an Interaktivität und die Ich-Perspektive war insbesondere Kindern und Jugendlichen keine ausreichende Distanzierung von den Inhalten möglich. Das Angebot hatte Inhalte, die Kinder und Jugendliche überfordern, verunsichern oder ängstigen konnten und die geeignet waren, ihre psychosoziale Entwicklung zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund sah die Prüfgruppe eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige als gegeben an.

In einem Spiel waren auch Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen enthalten, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV unzulässig sind. Es handelte sich hier um ein Kriegsspiel, welches dem Spieler die Möglichkeit gab, unter anderem als Soldat der deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg zu kämpfen. Bei den jeweiligen Missionsbeschreibungen waren leicht abgewandelte Reichsadler, Hakenkreuze und SS-Runen abgebildet.

Das Angebot eines Abtreibungsgegners aus der Oberpfalz wurde von der Prüfgruppe aus mehreren Gründen als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18-Jährige eingestuft. Zum einen wurden zum Zeitpunkt der Beobachtung über das Angebot Bilder und Videos von abgetriebenen Föten, teilweise zerstückelt und mit abgetrennten Gliedmaßen, gezeigt. Die Darstellungen standen teilweise ohne sachliche Kommentierung oder Einordnung und dienten ausschließlich der Dramatisierung. Nach Einschätzung der Prüfgruppe waren die gezeigten Inhalte geeignet, Kinder und Jugendliche zu überfordern, verstören oder verunsichern. Gleichzeitig bestehe durch die teilweise unkommentierte Abbildung detaillierter Bilder abgetriebener Föten die Gefahr der Abstumpfung minderjähriger Betrachter.

Ein weiterer Grund für die Problematisierung des Angebots durch die Prüfgruppe lag in den Vergleichen des Anbieters zwischen Abtreibungen und den Verbrechen der NS-Diktatur. Dadurch wurden die Gräueltaten der Nationalsozialisten – auch wenn dies offenbar nicht beabsichtigt ist – relativiert. Somit waren in dem Angebot Ansätze zur Verharmlosung des Holocausts gegeben. Diese waren jedoch nicht in einer Ausprägung vorhanden, die geeignet gewesen wäre, den öffentlichen Frieden zu stören, unter anderem, weil es nicht die Absicht des Anbieters war, den Holocaust zu verharmlosen.

In weiteren Textpassagen wurden Ärzte als Mörder bezeichnet, Politiker, Richter und Polizisten der Beihilfe zum Mord beschuldigt und teilweise ebenfalls in die geistige Nähe zum NS-Regime gerückt. Durch den Widerspruch zwischen geltendem Recht und den vom Anbieter gemachten Beschuldigungen besteht besonders bei Kindern und Jugendlichen die Gefahr einer nachhaltigen sozialemischen Desorientierung.

In allen Fällen bayerischer Telemedien-Anbieter prüften die Prüfgruppen außerdem, ob von Anbieterseite ein Jugendschutzbeauftragter benannt war, wie es in § 7 JMStV vorgeschrieben ist. Diese Überprüfung nehmen die KJM-Prüfgruppen in jugendschutzrelevanten Fällen regelmäßig vor, da dem Jugendschutzbeauftragten in den Telemedien eine Schlüsselrolle bei der jugendschutzgerechten Gestaltung der Inhalte zukommt. Bei absolut unzulässigen Angeboten – wie bei Holocaustleugnung – spielt allerdings die Tatsache, ob ein Jugendschutzbeauftragter benannt ist, keine Rolle. Die Prüfgruppen stellten innerhalb des Berichtszeitraums bei fünf der acht überprüften Angebote einen Verstoß gegen § 7 JMStV fest.

Zwei weitere Fälle, bei denen bereits die Prüfgruppe – damals im Zuständigkeitsbereich der LfM – Verstöße gegen den JMStV empfahl, kamen im Berichtszeitraum hinzu. Die LfM

übermittelte beide Fälle der BLM im ersten Quartal 2010, da nach einem Anbieterwechsel der jeweilige neue Anbieter seinen Wohnsitz in Bayern hatte und die Angebote somit in den Zuständigkeitsbereich der Landeszentrale fielen. Überprüfungen durch das Jugendschutzreferat der BLM zeigten, dass mit den Anbieterwechseln auch erhebliche inhaltliche Veränderungen einher gingen, so dass die Einleitung von Verfahren gegen die neuen Anbieter nicht notwendig war. Die Fälle wurden deshalb in den Beobachtungsmodus überführt (s.u.), bevor endgültig über das weitere Vorgehen entschieden wird.

- **Anhörungen durch die BLM**

Nach der Prüfung in den KJM-Prüfgruppen werden die Verfahren durch die BLM fortgeführt: Sie führte im Berichtszeitraum in elf Fällen Anhörungen durch. In allen elf Fällen wurden die Anbieter im verwaltungsrechtlichen Verfahren angehört. In fünf der Fälle wurden zudem Anhörungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt.

Wegen des Verdachts auf Vorliegen einer Straftat leitete die Landeszentrale fünf Fälle an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft weiter. In einem Fall stellte die BLM auf Bitte der Staatsanwaltschaft die Anhörung zurück.

- **Teletext – Prüfverfahren der BLM werden fortgesetzt**

Zwölf Teletextangebote privater Fernsehanbieter, die in KJM-Prüfgruppen geprüft worden waren, fielen in den Zuständigkeitsbereich der BLM. Aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Darstellungen für unter 16-Jährige wurden in einer ersten Prüfgruppe die Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV empfohlen.

Nachdem erstmals die FSM mit den Empfehlungen zu befassen gewesen war – die Teletextanbieter sind der anerkannten Selbstkontrollereinrichtung angeschlossen – prüfte eine zweite Prüfgruppe die Entscheidung der FSM. Diese hatte nur vereinzelt in durch die KJM problematisierten Fällen Verstöße festgestellt und die Auffassung vertreten, dass der Anbieter durch die Entfernung von wenigen Begriffen und Textpassagen dem Verstoß selbst abgeholfen hatte. Auch die zweite KJM-Prüfgruppe hielt jedoch an der ursprünglichen Entscheidung fest und erwog darüber hinaus eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums seitens der FSM.

Hintergrund: Die Rolle von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle in den KJM-Prüfverfahren

Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Selbstkontrollereinrichtung an oder unterwirft sich ihren Statuten, so ist nach § 20 Abs. 5 JMStV bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 JMStV, durch die KJM zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen gegen den Anbieter sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.

Die Anbieter zeigten im Rahmen der Anhörung der BLM keine Einsicht, sondern kritisierten unter anderem das formale Vorgehen der KJM. Nach Auffassung der Anbieter kann nicht anhand der Nennung einzelner Beispiele durch die KJM ihr Angebot insgesamt als rechtswidrig bewertet werden.

Derzeit werden die Prüffälle von der BLM in den Prüfausschuss der KJM zur abschließenden Entscheidung eingespeist.

- **Fälle im Beobachtungsmodus**

Die Erfahrung zeigt, dass etliche Telemedienanbieter, deren Angebote von Prüfgruppen als jugendschutzrechtlich problematisch eingestuft worden sind, ihre Angebote bereits im Rahmen einer Anhörung durch die Landesmedienanstalten den gesetzlichen Vorgaben anpassen oder ganz entfernen. Bei Angeboten, die so verändert wurden, dass aus Sicht des Jugendschutzes keine problematischen Inhalte mehr abrufbar sind, kann gemäß den Vorgaben der KJM das Verfahren eingestellt werden, sofern eine vorangegangene Beobachtung über einen Zeitraum von sechs Monaten ergeben hat, dass das Angebot bzw. die jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte weiterhin nicht mehr abrufbar sind.

Bedingungen für die Einstellung eines Verfahrens:

Für die Einstellung eines Verfahrens aufgrund veränderter Inhalte durch die KJM müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Das Angebot bzw. die jugendschutzrelevanten Inhalte dürfen nach einer erneuten Prüfung nach sechs Monaten weiterhin nicht mehr abrufbar sein.
2. Der Anbieter ist erstmals auffällig geworden.
3. Der Anbieter betreibt keine sonstigen jugendschutzrelevanten Angebote.
4. Es handelt sich nicht um einen gravierenden Verstoß (§ 4 Abs. 1 JMStV).

Sind alle Bedingungen erfüllt, kann die BLM die Fälle mit dem Beschlussvorschlag der Einstellung an die KJM zur abschließenden Entscheidung herantragen.

Neun Angebote überprüfte das Jugendschutzreferat der BLM mindestens sechs Monate mittels regelmäßiger Stichproben im ersten Halbjahr 2010.

In sieben dieser Fälle handelte es sich um Angebote, deren Anbieter im Rahmen der Anhörungen entweder die problematischen Inhalte von ihrer Internetseite entfernt oder das Angebot ganz aufgegeben hatten. Die Anhörungen der Anbieter durch die BLM waren somit erfolgreich. Durch die Beobachtung durch das Jugendschutzreferat von mindestens sechs Monaten wurde sichergestellt, dass auch keine neuen jugendschutzrelevanten Inhalte in diesem Zeitraum zugänglich gemacht wurden. Die BLM leitete die Fälle im Berichtszeitraum an die KJM zur abschließenden Entscheidung weiter, mit der Empfehlung das Verfahren einzustellen (s.u.).

Bei zwei weiteren Fällen kam eine Einstellung des Verfahrens nach Ablauf des Beobachtungszeitraums, anders als zunächst angenommen, nicht in Frage:

Einen Fall übermittelte die mabb der BLM bereits im vierten Quartal 2009 aufgrund eines Anbieterwechsels. Der neue Anbieter hatte seinen Sitz in München, so dass das Angebot in den Zuständigkeitsbereich der BLM fiel. Im Zuge des Anbieterwechsels war das Angebot gänzlich neu gestaltet worden, so dass keine jugendmedienschutzrechtlich problematischen Inhalte mehr verbreitet wurden und das Angebot in den Beobachtungsmodus eingespeist werden konnte. Im Laufe der Beobachtung stellte die BLM Verlinkungen zu entwicklungsbeeinträchtigenden und zu pornografischen Angeboten fest. Da das Angebot

sowohl einen neuen Eigentümer hat, als auch gänzlich neue Inhalte bereithält, muss der Fall erneut zur Beurteilung durch eine Prüfgruppe an die KJM übergeben werden. Die hierfür notwendige Vorlage wird gegenwärtig durch das Jugendschutzreferat der Landeszentrale vorbereitet.

Der zweite Fall ist ähnlich gelagert: Hier wurde das Angebot im Rahmen der Anhörung den Bestimmungen des Jugendmedienschutzes entsprechend abgeändert. Die zuvor problematisierten Inhalte aus dem Vorschaubereich des Erotikportals wurde entfernt und ein den Anforderungen der KJM entsprechendes AV-System dem Mitgliederbereich vorgeschaltet. Während der Beobachtung zeigten sich jedoch Verlinkungen auf pornografische Angebote im Vorschaubereich. Da sich die neuen Verstöße von den durch die Prüfgruppe festgestellten unterscheiden und das Angebot zeitweise unproblematisch war, muss auch dieses Angebot erneut von einer Prüfgruppe der KJM gesichtet werden.

Bei sechs weiteren Telemedien-Fällen im Zuständigkeitsbereich der BLM wird gegenwärtig überprüft, ob alle notwendigen Bedingungen für eine mögliche Einstellung der Verfahren erfüllt sind.

Acht Fälle wurden im Berichtszeitraum neu in den Beobachtungsmodus aufgenommen, nachdem die jeweiligen Anbieter die Angebote an die gesetzlichen Vorgaben angepasst oder die Angebote komplett aufgegeben hatten.

In zwei weiteren Fällen wurden die Angebote durch den jeweiligen Provider gelöscht, nachdem diese durch die Landeszentrale auf volksverhetzende Inhalte hingewiesen worden waren. In all diesen Fällen wird die Beobachtung voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2010 abgeschlossen sein.

Zusätzlich werden durch das Jugendschutzreferat gegenwärtig vier weitere Angebote beobachtet, um festzustellen, ob im Rahmen der Anhörung Änderungen vorgenommen werden, die ein Einspeisen in den Beobachtungsmodus rechtfertigen würden. Hinzu kommen noch die beiden o.g. Angebote, die von den Prüfgruppen an die Landeszentrale zu Beobachtung zurücküberwiesen worden waren.

- **Von der KJM entschiedene Fälle**

Im Berichtszeitraum wurden fünfzehn Telemedienangebote bayerischer Anbieter von der KJM abschließend geprüft und entschieden. Hiervon leitete die BLM acht im ersten Halbjahr 2010 an die Prüfausschüsse der KJM weiter. Die übrigen waren noch gegen Ende des vorangegangenen Berichtszeitraumes an die KJM übermittelt worden, wurden aber erst zu Beginn des aktuellen Berichtszeitraumes an die KJM übermittelt worden, wurden aber erst zu Beginn des aktuellen Berichtszeitraumes behandelt. In einem an die KJM übermittelten Fall steht die Entscheidung des KJM-Prüfausschusses noch aus und wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2010 erfolgen.

In zehn der abschließend geprüften Fälle entschied die KJM, die Verfahren gegen die Anbieter einzustellen. Die Verfahren behandelten überwiegend Angebote mit pornografischen Inhalten, lediglich in einem Fall handelte es sich um ein Portal, das teilweise entwicklungsbeeinträchtigende Trailer zu Kinofilmen bereitgehalten hatte. Diese Angebote wurden – im Rahmen der Anhörungen – gänzlich entfernt oder durch die Anbieter derart verändert, dass keine jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte mehr abrufbar waren. Durch regelmäßige Stichproben des Jugendschutzreferats während des Beobachtungsmodus wurde sichergestellt, dass diese Angebote auch weiterhin den Vorgaben des JMStV entsprachen. In den fünf übrigen Fällen beschloss die KJM Maßnahmen gegen die verantwortlichen Anbieter. Die BLM setzte diese im Berichtszeitraum bereits weitgehend um.

Umsetzung von Maßnahmen durch BLM

Die BLM setzte im Berichtszeitraum in fünf Fällen, die von der KJM zuvor abschließend entschieden worden waren, die beschlossenen Maßnahmen gegen Internet-Anbieter mit Sitz in Bayern um. In zwei Fällen legten die Anbieter Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein, woraufhin die Landeszentrale die Verfahren den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften zur Weiterleitung an die entsprechenden Amtsgerichte vorlegte.

Bei diesen beiden Fällen handelte es sich zum einen um einen Online-Kleinanzeigenmarkt, in den Nutzer zum Zeitpunkt der Beobachtung kostenlos Kleinanzeigen für Waren und Dienstleistungen in unterschiedlichen Kategorien einstellen konnten. Die Inhalte der meisten Kategorien waren unproblematisch. Jedoch in der Kategorie „Kontakte“, in der Unterkategorie

„Erotik“, waren für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren entwicklungsbeeinträchtigende Darstellungen enthalten. Es wurden zwar keine sexuellen Handlungen an sich abgebildet, innerhalb der Kleinanzeigen von Prostituierten, Bordellen oder Swinger-Clubs wurden jedoch ausführlich Sex-Dienste geschildert. Dabei wurden Sexualpraktiken, gerade auch außergewöhnlicher, aggressiver und bizarrer Art, detailliert und anzüglich beschrieben und beworben. In einigen Texten wurden die Macht des Stärkeren und körperliche Unterwerfung bzw. Gewalt und Schmerzen als Lusterlebnis dargestellt. Die Texte wurden von entsprechenden Bildern von Frauen in anzüglichen, sexualisierten Posen und Outfits begleitet. So wurde in der Rubrik „Clubs, Escorts“ mit mehreren Bildern und einem entsprechenden Begleittext „das schwarze Reich der Lust – Studio Dominant – schwarze Fantasien“ vorgestellt. Auf den begleitenden Bildern waren Frauen in sexualisierten Posen und knapper Latexbekleidung bzw. Unterwäsche zu sehen. Einige von ihnen saßen beispielsweise auf einem hölzernen Sarg, eine weitere war an die Wand gefesselt. Im Begleittext hieß es unter anderem: „Du kannst dich zum Beispiel am Flaschenzug oder Andreaskreuz fesseln lassen, Dich einer Kerzenwachsbehandlung unterziehen und den Reiz einer Streckbank, eines Prangers und eines Käfigs kennen lernen.[...], Ob wilde Sex- und Vergewaltigungsspiele mit der Herrin deiner Wahl, AV oder NS – Deine schwarzen Fantasien finden hier ihre Erfüllung.“

Das zweite Angebot war der Internetauftritt eines Fotografen und Videokünstlers aus dem Landkreis München. Die KJM bewertete das Angebot als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18-Jährige. Innerhalb dieses Angebots wurden Fotos und Videos bereitgehalten, auf denen junge, spärlich bekleidete Frauen –anscheinend unter Drogeneinfluss – zu sehen waren. Innerhalb des gesamten Angebots wurden junge Frauen als austauschbare, willenlose Sexualobjekte dargestellt. Der Konsum von Drogen wurde innerhalb des Angebots nicht kritisch dargestellt oder hinterfragt, sondern als normal dargestellt und in einen sexuellen Kontext gestellt. Im gesamten Angebot wurden die Gefahren von Drogenkonsum verklärt und Drogenkonsum als möglicher Ausdruck persönlicher Freiheit idealisiert.

Bereits im vorletzten Berichtszeitraum hatte die BLM gegenüber einem Internet-Anbieter aus Tirschenreuth wegen Verbreitung von pornografischen Texten im Forumsbereich ohne Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe in zwei Fällen einen Beanstandungsbescheid erlassen und dem Anbieter unter Androhung von Zwangsgeld untersagt, die Angebote bzw. den genannten Forumsbereich derselben weiter frei zugänglich

zu verbreiten. Diese Auflagen wurden seitens des Anbieters nicht erfüllt, so dass die BLM das Zwangsgeld mehrfach fällig stellte und wiederholt ein neues, erhöhtes Zwangsgeld festsetzte.

Gerichtsverfahren

Bereits in der Vergangenheit wurden die Maßnahmen der Medienaufsicht von den betroffenen Internetanbietern – insbesondere von kleineren Unternehmen oder Einzelpersonen – vereinzelt nicht akzeptiert, so dass diese versuchten, auf gerichtlichem Weg dagegen vorzugehen. Die Folge sind meist mehrjährige Gerichtsverfahren, in deren Verlauf die Anbieter die jeweiligen Internetseiten immer wieder abändern und die zuständige Landesmedienanstalt diese Veränderungen kontinuierlich überprüfen und dokumentieren muss. Dies ist auch bei der BLM weiterhin der Fall.

In zwei Fällen gab es keine weitere Entwicklung im vergangenen Berichtszeitraum. Nach wie vor ist ein Bußgeldverfahren wegen der Verbreitung von Posendarstellungen in 15 Fällen anhängig. Das Verfahren ruht gegenwärtig, da der betroffene Anbieter im Verlauf der Verfahren mehrfach seinen Wohnsitz gewechselt hat und nun laut Angaben seines Anwalts in der Dominikanischen Republik lebt.

Ebenfalls noch anhängig ist ein Berufungsverfahren gegen einen weiteren Anbieter von Posendarstellungen in einem Fall, sowie pornografischen Inhalten in insgesamt drei Fällen. Nachdem das Verwaltungsgericht Augsburg der Klage des Anbieters gegen den Bußgeldbescheid zum Teil stattgegeben hatte, legte die BLM Berufung beim BayVGH ein.

Ein bereits oben genannter Anbieter aus Tirschenreuth hatte gegen den Bußgeldbescheid der Landeszentrale Einspruch eingelegt, mit der Begründung, die beanstandeten Textpassagen im Forum-Bereich seien bereits von den Moderatoren des Forums gelöscht worden. Dennoch wurde der Bußgeldbescheid im Laufe des aktuellen Berichtszeitraums rechtskräftig, da der Anbieter während der Gerichtsverhandlung vor dem Amtsgericht Tirschenreuth auf Anraten seines Anwalts seinen Einspruch zurückgezogen hatte. Mit der Zwangsvollstreckung des Bußgeldbescheides wurde zwischenzeitlich der zuständige Gerichtsvollzieher beauftragt. Gegen den Beanstandungsbescheid wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht Regensburg erhoben. Das Verfahren ist weiterhin anhängig; eine mündliche Verhandlung wurde noch nicht anberaunt.

Ein Verfahren wurde durch das Amtsgericht Erding wegen eines Verfolgungshindernisses eingestellt. Der Grund hierfür war, dass die Staatsanwaltschaft Landshut das Verfahren zunächst versehentlich eingestellt und den Fall, nachdem der Irrtum bemerkt worden war, erst nach über sechs Monaten an das zuständige Amtsgericht weitergeleitet hatte. Zu diesem Zeitpunkt war die Tat allerdings bereits verjährt.

In zwei weiteren Fällen widersprachen die Anbieter den Bußgeldbescheiden der Landeszentrale. Die BLM übergab die Fälle daraufhin der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an die zuständigen Gerichte. Verhandlungstermine wurden in beiden Fällen bislang nicht festgesetzt.

Überprüfung von indizierten Angeboten im Zuständigkeitsbereich der BLM

Die Landesmedienanstalten sind auch für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bei deutschen Internetangeboten, die von der BPjM indiziert sind, zuständig. Das Jugendschutzreferat der BLM überprüft in diesem Zusammenhang mittels regelmäßiger Stichproben, ob bei den betroffenen Angeboten, deren Anbieter in Bayern ansässig sind, die Indizierungsbeschränkungen eingehalten werden. So sind bestimmte indizierte Internetseiten, die strafrechtlich relevante Inhalte wie Gewaltpornografie enthalten, absolut unzulässig und dürfen grundsätzlich nicht verbreitet werden. Andere indizierte Angebote, wie Internetseiten mit sogenannten einfachen pornografischen Inhalten, dürfen nur Erwachsenen in geschlossenen Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Auch darf keine Werbung für indizierte Angebote gemacht werden. Im Berichtszeitraum stellte die BLM in einem Fall neben weiteren Verstößen eine Verlinkung auf ein indiziertes, pornografisches Angebot fest. Diesen Fall leitete die BLM zur Einleitung eines Verfahrens an die KJM weiter. Im Zuge der Anhörung durch die BLM entfernte der Anbieter die entsprechende Verlinkung.

Weitere Auffälligkeiten zu dieser Thematik fand das Jugendschutzreferat der BLM nicht.

2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Neben ihrer Prüftätigkeit engagierte sich die BLM im Berichtszeitraum für folgende weitere Aufgaben im Bereich Jugendschutz:

2.3.1 Veranstaltungen und Vorträge

- **Safer Internet Day am 09.02.2010**

„Meins, deins, unser?! Persönliche Daten von Jugendlichen im Web 2.0“ – unter diesem Titel stand die Fachtagung der BLM und des Deutschen Kinderschutzbunds (DKSB) zum Safer Internet Day 2010. Der Präsident der BLM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring und der Vorsitzende des DKBS, Ekkehard Mutschler sprachen die Grußworte zu dieser Veranstaltung. Nach Vorträgen von Dr. Thomas Petri, Bayerischer Datenschutzbeauftragter, sowie Mareike Düssel, Universität Salzburg, und Niels Brüggemann, JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis, berichteten Barbara Keller vom Informationszentrum Mobilfunk e.V. (IZMF) sowie Sascha Neurohr und Jessika Rose, schülerVZ, über Erfahrungen aus der Praxis. Bei der abschließenden Diskussion „Ist die Privatsphäre noch zu retten? Chancen und Grenzen im Zeitalter von Web 2.0-Angeboten“ trafen Sabine Frank, FSM, Ekkehard Mutschler und Andreas Poller, Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie, Walter Staufer, BPjM und Verena Weigand, Jugendschutzreferentin der BLM, aufeinander und tauschten ihre Standpunkte aus. Die Veranstaltung moderierte Wolfram Schrag, Bayerischer Rundfunk.

- **Vortrag an einem Gymnasium in München am 26.01.2010**

Zwei Mitarbeiter der BLM hielten am 26.01.2010 im Rahmen eines Elterninformationsabends am Asam-Gymnasium in München einen Vortrag über: „Fernsehen und sein `gewaltiger` Einfluss auf Kinder und Jugendliche – aus der Aufsichtspraxis der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)“.

- **Türkische Delegation zu Gast in der BLM**

Am 16.06.2010 war eine Delegation von Mitarbeitern der türkischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (TUBİM), der türkischen Aufsichtsbehörde für Funk und TV (RTÜK) und des staatlichen türkischen Senders TRT zu Gast in der BLM. Neben allgemeinen Informationen über die BLM und das Referat Fernsehen erhielten die Delegierten auch einen Einblick in die Problemfelder des Jugendmedienschutzes.

- **Besuch einer Seminargruppe der Universität Passau**

Ca. 20 Studierende eines Seminars unter Leitung von Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wirtschaftsverwaltungsrecht und Medienrecht der Universität Passau nahmen am 11.02.2010 an einer öffentlichen Sitzung des Medienrats teil. Im Vorfeld fand eine Einführung in die verschiedenen Tätigkeitsfelder der BLM statt. Eine Mitarbeiterin des Referats Jugendschutz informierte über die Aufgaben des Jugendmedienschutzes.

2.3.2 FSK, BPjM, Bayerischer Mediengutachterausschuss

Wie bereits seit einigen Jahren war die BLM auch in diesem Berichtszeitraum in der FSK, in der BPjM sowie im Bayerischen Mediengutachterausschuss vertreten. Neu ist die Mitgliedschaft im Beirat von jugendschutz.net (s. Kapitel 1.1.2)